

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

3. Sitzung

Dienstag, 28. April 2015, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal Landhaus

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 24 ordentliche Mitglieder
6 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Pirmin Bischof
Franziska Roth
Anna Rüefli
Michael Schwaller
Silvia Sollberger
Susan von Sury-Thomas

Ersatz: Peter Ackermann
Markus Jäggi
Philippe JeanRichard
Claudio Marrari
Gaudenz Oetterli
Sergio Wyniger

Stimmzählerin: Mariette Botta

Referenten: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 2
2. Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ mit Sonderbauvorschriften; Behandlung der Einsprachen
3. Freibad; Instandsetzung Technikzentrale Ost
4. Burristurm; Fassadensanierung und Anpassungsarbeiten
5. Kaiserhaus; Ersatz Fenster / Anpassung Absturzsicherung 2. Obergeschoss
6. Kaiserhaus; Sanierung / Anpassung Wohnung / Erneuerung Wärmeerzeugung
7. Feuerwehrmagazin; Flachdachsanierung Fahrzeughalle Süd und Garderobe
8. E-Voting für Inlandschweizer
9. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn; Erstunterzeichner Tvrtko Brzović, vom 20. Januar 2015, betreffend „Einführung von anonymisierten Bewerbungen bei der Lehrstellenvergabe“; Weiterbehandlung
10. Verschiedenes

Eingereichte parlamentarische Vorstösse:

Interpellation der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Heinz Flück, vom 28. April 2015, betreffend «Verzögerung der Ortsplanungsrevision»; (inklusive Begründung)

Interpellation der CVP/GLP-Fraktion und der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug und Reiner Bernath, vom 28. April 2015, betreffend «Aareufer besser öffentlich zugänglich machen»; (inklusive Begründung)

1. Protokoll Nr. 2

Das Protokoll Nr. 2 vom 24. März 2015 wird genehmigt.

28. April 2015

Geschäfts-Nr. 16

2. Teilzonen- und Gestaltungsplan "Wohnpark Wildbach" mit Sonderbauvorschriften; Behandlung der Einsprachen

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 2. April 2015

Ausgangslage und Begründung

I.

1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Wohnpark Wildbach" mit Sonderbauvorschriften lag in der Zeit von Donnerstag, 8. Mai 2014, bis Mittwoch, 11. Juni 2014, öffentlich auf. Während dieser Auflagefrist gingen vierzehn Einsprachen ein (01/14 - 14/14).
2. Die Einsprecher beantragen in ihren Hauptanträgen mehrheitlich, der Teilzonen- und Gestaltungsplan Wohnpark Wildbach sei nicht zu genehmigen, eventualiter wird in der Einsprache 12/14 beantragt, die Genehmigung zur Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes sei bis zur rechtskräftigen Ortsplanungsrevision zu sistieren.
3. Für den Inhalt der Einsprachen wird auf die Akten verwiesen und im Folgenden, soweit notwendig, Bezug genommen. In den Einsprachen lassen sich viele gleiche oder ähnliche Rechtsbegehren mit gleichen oder ähnlichen Begründungen und Einwänden finden. In systematischer Hinsicht rechtfertigt es sich deshalb, die Einsprachen - soweit notwendig - nicht einzeln, sondern bezogen auf die einzelnen Themenbereiche und Einsprachepunkte zu behandeln.
4. Die Einsprachen wurden der Grundeigentümerin, der SGI Schweiz. Gesellschaft für Immobilien AG, Giessereistr. 18, 8005 Zürich, vertreten durch Fürsprecherin Gabriella Flückiger, Kronengasse 12, 4503 Solothurn, zur Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme zugestellt. Diese nahm mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 Stellung. Es wird beantragt, die Einsprachen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

II.

1. Formelles

Gemäss § 16 Planungs- und Baugesetz (PBG) kann jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Mit Ausnahme der Einsprachen 02/14 und 14/14 sind sämtliche Einsprecherinnen und Einsprecher Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigentumswohnungen in den Liegenschaften Buchenstr. 127, 129 und 131 sowie Fichtenweg 30, 32, 34 und 36. Sie sind somit zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Auf die rechtzeitig eingetroffenen Einsprachen ist somit grundsätzlich einzutreten.

Der/die Einsprecher/-in 02/14 ist gestützt auf § 16 Abs. 2, Planungs- und Baugesetz (PBG) zur Einsprache im Nutzungsplanverfahren legitimiert, weshalb auf die Einsprache grundsätzlich einzutreten ist.

Nicht zur Einsprache legitimiert ist die Einsprecherin 14/14, was sie in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2014 auch selbst anerkennt. Auf diese Einsprache ist deshalb nicht einzutreten.

2. Materielles

- 2.1 Mit wenigen Ausnahmen bemängeln die meisten Einsprecherinnen und Einsprecher den Zeitpunkt der vorliegenden Gestaltungs- und Nutzungsplanung ausserhalb der bereits eingeleiteten Ortsplanung. Dieser Einwand ist als Haupteinwand zuerst zu behandeln. Muss dieser gutgeheissen werden, so erübrigt es sich vorerst, die übrigen materiellen Einwände zu behandeln, weil die vorliegende Planung zum heutigen Zeitpunkt nicht genehmigt werden könnte, sondern erst im Rahmen und als Teil der Ortsplanung zu behandeln wäre.
- 2.2 Die Einsprecher weisen darauf hin, dass die Stadt Solothurn im Jahre 2013 die Revision der Ortsplanung mit der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes bereits begonnen habe. Die im Rahmen der Ortsplanungsrevision beabsichtigte Nutzungsplanung werde somit erst in Angriff genommen und es sei noch völlig unklar, wie sie der einst ausgestaltet, bzw. umgesetzt werde. Da sich der Gestaltungsplan jedoch zwingend an der Ortsplanung zu orientieren habe, sei im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gestaltungsplanänderung nicht sinnvoll. Im Übrigen sei eine Erhöhung des Nutzungsmasses ausserhalb einer Ortsplanungsrevision mit einer Gestaltungsplanänderung nicht zulässig, bestünde doch auf diese Weise die Gefahr, die übergeordnete Planung auszuhebeln. Dies entspreche nicht Sinn und Zweck eines Gestaltungsplanes. Die Planung für das Projekt Wildbach sei daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig. Ev. sei sie zu sistieren, bis die entsprechende Ortsplanung abgeschlossen und rechtskräftig sei.

Konkret wird hier also gefordert, dass die Prüfung der Möglichkeiten zur Verdichtung im Stadtgebiet Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision sein muss, weshalb ein Wohnparkprojekt mit 296 Wohnungen unbedingt in einer Gesamtschau gewürdigt werden müsse und im vorliegenden Verfahren die laufende Totalrevision sicher nicht vorweg genommen oder gar unterlaufen werden dürfe. Insbesondere dürfe das raumplanerische Prinzip der Verdichtung von innen nach aussen zur Verhinderung unnötigen Verkehrsaufkommens nicht aus der Gesamtschau fallen.

- 2.3 Diese in den Einsprachen dargestellte Problematik war bereits Thema im Rahmen der Vorprüfung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes Wohnpark Wildbach im Jahre 2013. Mit Schreiben vom 20. Februar 2012 hat das Stadtbauamt dem Architekturbüro der Grundeigentümerin, Sattler Partner Architekten und Planer AG, Solothurn, ausdrücklich mitgeteilt, dass aus rechtlicher Sicht die vorgesehene, gewichtige Teilzonenplanänderung (Aufzoning von rund 50 %), in Anbetracht der bereits eingeleiteten Ortsplanungsrevision ohne die Gesamtschau und Abwägung in der Ortsplanungsrevision eigentlich nicht zulässig sei, weil aufgrund der Planbeständigkeit die Ortsplanung dadurch unzulässig präjudiziert werde. Entsprechende Einsprachen gegen eine Umzoning müssten deshalb wohl gutgeheissen und das Geschäft erst im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt werden. Die vorliegende Teilzonenplanänderung (zusammen mit dem Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften) wurde also ausdrücklich unter dem Vorbehalt des erwähnten rechtlichen Hinweises eingeleitet. Die Grundeigentümerin wurde auch ausdrücklich auf das von ihr zu tragende Risiko bei allfälligen entsprechenden Einsprachen aufmerksam gemacht.

Im vorliegenden Einspracheverfahren ist nun eingehender zu prüfen, ob die vorliegende Planung tatsächlich kurz vor der Ortsplanungsrevision weiter verfolgt und genehmigt werden kann oder ob diese Planänderung erst im Rahmen der Ortsplanungsrevision möglich ist.

- 2.4 Der Grund, weshalb das Stadtbauamt und die Planungskommission die vorliegende Planung dem Gemeinderat trotz dieser Bedenken dennoch zur Planaufgabe empfahl, war, weil die ersten Planungsarbeiten zu dieser Planung offiziell bereits im Jahre 2011 begannen und man somit die Grundeigentümer nicht auf die Planaufgabe im Rahmen der Ortsplanungsrevision warten lassen wollte. Bis zu dieser voraussichtlichen Planaufgabe hätte es danach noch 3 Jahre gedauert. Aufgrund der gegen die Planung einge-

reichten Einsprachen kann der definitive Entscheid des Gemeinderates erst im Frühjahr 2015 erfolgen. Wenn gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerden beim Bau- und Justizdepartement eingereicht werden, womit mit grosser Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, würde sich die Beschwerdeinstanz erfahrungsgemäss frühestens im Jahr 2016 mit der Plangenehmigung befassen können. Weitere Beschwerden beim Verwaltungsgericht würden den Zeitpunkt noch weiter verzögern. Wie bereits den Erwägungen des Stadtbauamtes im Gemeinderatsbeschluss zur öffentlichen Auflage vom 25. März 2014 entnommen werden kann, erfolgt im Jahr 2016 die eigentliche Nutzungsplanung im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Unbestritten dürfte dabei sein, dass aufgrund der Rechtsbeständigkeit von Nutzungsplänen ein neu genehmigter Teilzonen- und Gestaltungsplan Wohnpark Wildbach im Rahmen der Ortsplanungsrevision nicht mehr abgeändert werden könnte und diese Planung somit die Ortsplanung klar präjudizieren würde. Für eine solche vorzeitige Änderung der Nutzungsplanung braucht es somit ganz erhebliche öffentliche oder private Interessen.

- 2.5 Erhebliche öffentliche Interessen für diese vorzeitige Aufzonung sind nicht ersichtlich oder geltend gemacht worden. Im Gegenteil: Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, wenn ein Teil des Zonenplanes kurz vor der Erarbeitung des Gesamtzonenplanes noch teilrevidiert wird. Ziel der Ortsplanungsrevision ist schliesslich, vor der Erarbeitung der konkreten Zonenordnung zuerst die dafür notwendigen Planungsgrundlagen zu erarbeiten. Die Stadt Solothurn befindet sich kurz vor Abschluss der 1. Phase der Ortsplanung. Es wurde bereits die Stadtanalyse gemacht und das Stadtentwicklungskonzept steht kurz vor dem Abschluss. In der 2. Phase wird daraus das räumliche Entwicklungskonzept erarbeitet. In der 3. Phase entsteht aus den Ergebnissen der ersten beiden Phasen das räumliche Leitbild. Dieses beantwortet alle für die folgende Nutzungsplanung massgeblichen Fragen, wie z.B. Verkehrskonzept, autofreie Siedlungsräume ohne Parkplatzerliessungspflicht, Verdichtungspotential und -orte etc.. Für alle diese Arbeiten, welche rund 1 Mio. Franken kosten werden, ist also ein grosser finanzieller und personeller Aufwand notwendig, damit schliesslich die konkreten Fragen im Interesse der Stadt und seiner Bevölkerung beantwortet werden können.

Die vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplanung basiert noch auf dem früheren Leitbild und dessen Siedlungskonzept aus dem Jahre 1995. Dieses Siedlungskonzept galt auch zum Zeitpunkt schon, als der heute geltende Teilzonen- und Gestaltungsplan Wohnpark Wildbach (RRB Nr. 80 vom 18.1.2000) aufgrund eines städtebaulichen Wettbewerbes anhand des Siegerprojektes erarbeitet und erlassen wurde. Damals kam man im Siegerprojekt also sogar zu einem Konzept mit geringerer Nutzung und nicht zu einer Verdichtung! Es liegt also schlicht nicht im öffentlichen Interesse, wenn nun der Zonenplan ausserhalb der Ortsplanung geändert wird, ohne dass die neuen Erkenntnisse aus dem neuen räumlichen Leitbild vorliegen. Mit andern Worten: Eine Teilzonenplanungsänderung darf nicht mehr aufgrund der alten Grundlagen (Leitbild und Siedlungskonzept) von 1995 erfolgen. Das ist weder recht- noch zweckmässig.

- 2.6 Die vorliegende Planänderung basiert also alleine auf dem Begehren und Interesse der Grundeigentümerin, welche das Gebiet nicht aufgrund der heute bestehenden rechtskräftigen Nutzungsplanung, resp. dem bestehenden Gestaltungsplan überbauen möchte, sondern eine massive Aufzonung anstrebt. Unbestritten ist, dass seit der Bewilligung der gültigen Planung für das ganze Gebiet Wildbach aufgrund der Annahme der RPG-Revision und der neu verlegten Bahnhaltestelle Bellach sich die Verhältnisse verändert haben. Dies kann selbstverständlich eine Begründung für eine Anpassung des Zonenplanes sein, jedoch sicher nicht zwingend vorgängig zur Ortsplanungsrevision.
- 2.7 Die Einsprecher machen zu Recht geltend, dass über die angestrebte Nutzungserhöhung (Verdoppelung der Nutzung), welche sogar zur Einführung einer bisher noch nicht im Zonenreglement bekannten Wohnzonenart (W4b) führt, nur im Rahmen eines Gesamtzusammenhanges entschieden werden kann.

Im vorliegenden Fall geht es um eine Interessensabwägung zwischen dem privaten Interesse der Grundeigentümerin für eine sofortige Umzonung und Änderung des Gestaltungsplanes vor der Ortsplanungsrevision und den Interessen der Allgemeinheit und der benachbarten Einsprecherinnen und Einsprecher, diese Planung erst im Gesamtzusammenhang aufgrund des neuen räumlichen Leitbildes im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu behandeln. Nach Art. 14 des Raumplanungsgesetzes haben sich die Nutzungspläne auf eine gesamträumliche, über die Gemeindegrenzen abgestimmte Entwicklungsvorstellung abzustützen. Wie die Einsprecherinnen und Einsprecher zu Recht feststellen, ist die Stadt Solothurn zurzeit erst daran, diese Entwicklungsvorstellungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision festzulegen und gestützt darauf dann den Zonenplan entsprechend und wo notwendig zu ergänzen oder abzuändern. Erst aufgrund des neuen räumlichen Leitbildes kann entschieden werden, und zwar im Rahmen einer Gesamtsicht, wo insbesondere das planerisch sinnvolle und richtige Verdichtungspotenzial vorhanden ist, wie die Verkehrsplanung zu erfolgen hat und wie viele Parkplätze zu errichten sind. Speziell gilt es zu entscheiden, ob eine Verdichtung der Baugebiete von innen nach aussen oder an der Bauzonengrenze erfolgen soll. Solche Abwägungen können im Rahmen einer vorgezogenen Nutzungsplanung, wie dies nun hier eingeleitet wurde, nicht erfolgen. Hier muss sich die Planung noch an die geltenden Bestimmungen halten, so beispielsweise bei der Parkplatzerstellungspflicht. Die als neue Tatsache geltend gemachte sehr gute Erschliessung dieses Gebietes durch den öffentlichen Verkehr (Bus, Bahnhof Bellach) kann beispielsweise gar nicht optimal genutzt werden, weil heute zwingend die Parkplatzerstellungspflicht für dieses Gebiet gilt (vgl. § 2 Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 27. März 1984). Will man künftig wegen optimaler öffentlicher Verkehrserschliessung Gebiete ohne Parkplatzerstellungspflicht ausscheiden, so müssen zuerst die geltenden Rechtsgrundlagen geändert werden. Dies ist nur im Rahmen der Ortsplanungsrevision möglich aufgrund eines Siedlungskonzeptes. Die öffentlichen Interessen gehen den privaten vor.

- 2.8 Massgebend für diese Beurteilung ist, dass es hier nicht nur um eine Änderung des bestehenden Gestaltungsplanes geht (welche sich grundsätzlich an die bisherige Grundnutzung hält), sondern dass mit dem neuen Gestaltungsplan eine massive Mehrnutzung verbunden ist. Wie bereits erwähnt, müsste dafür sogar eine neue Zone, nämlich die Wohnzone W4b (mit Attika) eingeführt werden. Es geht hier also nicht lediglich darum, dass der bestehende Gestaltungsplan etwas überarbeitet werden soll, sondern es müssten dafür bereits neue planerische Grundsatzentscheide getroffen werden, welche nur innerhalb einer Ortsplanungsrevision aufgrund der neuen Grundlagen erfolgen können. Eine Bevorzugung würde dazu führen, dass aufgrund der Planungssicherheit eines neuen Planes die Ortsplanungsrevision klar entsprechend präjudiziert würde. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wäre es nicht mehr möglich, trotz besserer oder anderer Kenntnisse von dieser neuen Zonenordnung abzuweichen.
- 2.9 Eine vorzeitige planerische Behandlung dieses Grundstückes verstösst aber auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Grundeigentümer. Es würde nämlich ohne zwingende öffentliche Interessen ein Grundeigentümer kurz vor der Ortsplanung gegenüber allen andern vorgezogen, indem ihm bereits eine massive Nutzungserhöhung zugestanden würde. Selbstverständlich können auch im Rahmen einer Ortsplanungsrevision nicht alle Grundeigentümer gleich behandelt werden. Heute kann aber nicht mit der nötigen Gewissheit beurteilt werden, ob die Verdichtung ausschliesslich auf diesem Gebiet und ob sie in dieser Art und Weise aus dem Gesamtzusammenhang heraus gesehen richtig ist.
- 2.10 Die Einsprecherinnen und Einsprecher machen auch weitere materielle Einwände geltend, welche grundsätzlich nur in einem Gesamtzusammenhang, insbesondere im Zusammenhang mit der ganzen Weststadt, beurteilt werden müssen. So die Einwände betreffend Erschliessung, übergeordnete Erschliessung, Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr, vernünftige Anbindung an Hauptstrassen, fehlendes Verkehrskonzept und wie schon erwähnt, die Rechtssicherheit in Bezug auf die kommende Ortsplanung. Im Rahmen einer Teilzonenplanänderung können diese Einwände nicht mit der not-

wendigen Tiefe und den notwendigen Konsequenzen beurteilt werden. Es fehlen die notwendigen neuen Grundlagen.

- 2.11 Weiter zu berücksichtigen gilt es, dass im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision bekanntlich die am 1. März 2013 in Kraft gesetzte revidierte kantonale Bauverordnung vollzogen werden muss. Aufgrund des Konkordates über die harmonisierten Baubegriffe wurde die kantonale Bauverordnung bereits entsprechend angepasst, wobei ein Grossteil der Bestimmungen erst ab Inkrafttreten der neuen Ortsplanungsrevision angewandt werden können (vgl. Schreiben BJD vom 22. Januar 2013). Es liegt nun in einem grossen öffentlichen Interesse, dass nach der Ortsplanungsrevision möglichst für das ganze Stadtgebiet das neue Recht angewandt werden kann. Würde der vorliegende Teilzonenplan genehmigt, müsste auf Jahre hinaus noch das alte Recht für diese Planung angewandt werden. Dies würde zu einer Rechtsunsicherheit und auch zu einer Ungleichbehandlung der Grundeigentümer führen. Alleine dies ist Grund dafür, die Planung in die Ortsplanungsrevision zu verweisen, wo sie entsprechend auf die neuen Baubegriffe anzupassen ist.
- 2.12 Die Nichtgenehmigung der vorliegenden Planung und die Rückstellung bis zur Ortsplanungsrevision ist auch für die Grundeigentümerin grundsätzlich zumutbar. Entweder muss sie, wie alle übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für eine Teilzonenplanänderung auf die Ortsplanungsrevision warten oder sie kann das Gebiet oder Teile davon noch nach der bisherigen rechtskräftigen Planung weiter überbauen. Es gilt hier zu erinnern, dass Anlass für diese Planung nicht die Stadt Solothurn war, welche von sich aus dieses Gebiet nun verdichtet überbauen will, sondern die Grundeigentümerin, welche ihre alten Planungskonzepte und Ideen anpassen will und dafür eine Änderung des Zonenplanes benötigt. Wie bereits darauf hingewiesen wurde, wurde der Grundeigentümerin vor der Planaufgabe ausdrücklich mitgeteilt, dass die Planaufgabe unter Vorbehalt dieser Problematik (Behandlung in der Ortsplanungsrevision) erfolgt. Der Gemeinderat hat diese Planung nur unter diesem Vorbehalt und dem allgemeinen Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt. Nachdem in der Nachbarschaft eine grosse Opposition gegen diese neue Planung entstanden ist und die betreffenden Einwände bezüglich Ortsplanungsrevision und Rechtssicherheit auch ausdrücklich geltend gemacht werden, erscheint die vorzeitige Planänderung bei eingehender Überprüfung im Rahmen der Einsprachenbehandlung eben nicht mehr recht- und zweckmässig. Die Plangenehmigung könnte nicht nur die künftige Ortsplanung nachteilig beeinflussen, sie würde tatsächlich auch zu einer Bevorteilung der Grundeigentümerin gegenüber andern führen. Im Nachhinein betrachtet ist eine Plangenehmigung auch deshalb nicht mehr möglich, weil sich aufgrund des Einspracheverfahrens die beiden Zeitpunkte zwischen definitiver Plangenehmigung der vorliegenden Planung und der Auflage des neuen Ortsplanes im Rahmen der Ortsplanungsrevision so stark angenähert haben, dass sich eine vorzeitige Plangenehmigung und Erlass dieses Planes auch deshalb nicht mehr rechtfertigt.
- 2.13 Alleine schon das Interesse der Stadt Solothurn, dass für dieses grosse Gebiet der Stadt Solothurn künftig die selben Spielregeln, d.h. das selbe Recht gilt wie für das übrige Gebiet, ist grösser als das private Interesse, eine neue Planung vorzeitig einer Ortsplanungsrevision zu erlassen. Deshalb hat die Grundeigentümerin zu warten, bis diese Planung eben auch im Gesamtzusammenhang beurteilt werden kann. Bei raumplanerischen Abklärungen geht es darum, die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen und abzuklären. Eine solche Abwägung lässt sich erst im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision mit der nötigen Sorgfalt und Gewissheit treffen. Wie bereits erwähnt, besteht für das Gebiet bereits der rechtskräftige Teilzonenplan und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Wohnpark Wildbach (RRB Nr. 20 vom 18.1.2000). Alleine eine vorzeitige Überarbeitung dieses Gestaltungsplanes ohne Änderung der Grundnutzung wäre, wie schon erwähnt, durchaus möglich. Da die Grundeigentümerin aber eine massive Mehrnutzung, resp. Verdichtung des Gebietes wünscht, was eine Änderung des Teilzonenplanes notwendig macht, hat sie wie alle andern Grundeigentümer, welche in der Zwischenzeit aufgrund veränderter Verhältnis-

se eine Anpassung des Teilzonenplanes erhoffen, auf die Ortsplanungsrevision zu warten. Eine Bevorzugung ist nicht rechtmässig und verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das soll nicht heissen, dass die Grundeigentümerin künftig gleich wie alle andern Grundeigentümer behandelt werden soll, sondern dass verfahrensmässig die gleichen Voraussetzungen gelten.

- 2.14 Bekanntlich hat das neue Raumplanungsgesetz die Anforderungen an die Grösse der Bauzone klarer definiert und verbindlicher festgelegt, wie gross das Fassungsvermögen der Bauzone sein darf. Bezüglich zulässigem Baulandbedarf wird es nicht mehr primär um Einzonungen, sondern eben auch um Verdichtungen von bestehenden Baugebieten gehen. Die Stadt Solothurn wird sich hier an die übergeordneten Vorgaben halten müssen. Deshalb ist es unzulässig, kurz vor der Ortsplanungsrevision (also ohne neues räumliches Leitbild) mit einer Teilzonenplanrevision ein Gebiet nutzungsmässig zu „bevorzugen“, was zwangsläufig Auswirkungen auf den gesamten Bauzonenbedarf der Stadt Solothurn haben wird und somit für die übrigen Gebiete entsprechend weniger Nutzung zur Verfügung stehen wird. Wie bereits erwähnt, ist im Rahmen einer Gesamtschau definitiv zu beurteilen, wo das noch zulässige Verdichtungspotential der Stadt Solothurn angesiedelt werden soll. Zu Recht weisen einige Einsprecher auch darauf hin, dass es schliesslich auch um die Frage geht, wo verdichtet wird, d.h. wird von innen nach aussen verdichtet oder am Bauzonenrand, wie dies vorliegend vorgesehen wäre. Ohne Gesamtschau kann somit auch im vorliegenden Fall gar nicht richtig beurteilt werden, ob der Plan auch inhaltlich materiell den Vorgaben entspricht.
- 2.15 Aus diesen Gründen sind die Einsprachen in Bezug auf den Zeitpunkt der Planung gutzuheissen und der Teilzonen- und Gestaltungsplan Wohnpark Wildbach mit Sonderbauvorschriften kann nicht genehmigt werden. Die Zonenplanung ist erst im Rahmen der Ortsplanungsrevision als Bestandteil des Gesamtzonenplanes zu behandeln. Dabei ist die Zonenplanung auf das neue räumliche Leitbild abzustimmen und an die neuen harmonisierten Rechtsbegriffe anzupassen. Weil auch der Gestaltungsplan so oder so noch entsprechend überarbeitet werden muss, ist es nicht sinnvoll, die Planung nur bis in die Ortsplanungsrevision zu sistieren, sondern diese ist nicht zu genehmigen. Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten und erneut öffentlich aufzulegen, die Zonenplanänderung neu als Teil der Ortsplanungsrevision im Gesamtplan.

Antrag und Beratung

Gaston Barth erläutert den vorliegenden Antrag.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Einsprachen werden bezüglich Forderung der Behandlung der Planung im Rahmen der Ortsplanungsrevision gutgeheissen. Über die übrigen Einsprachepunkte braucht somit noch nicht entschieden zu werden. Ihre Behandlung wird gegebenenfalls in die Ortsplanungsrevision verwiesen.
2. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Wohnpark Wildbach wird nicht genehmigt.
3. Der Teilzonenplan und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Wohnpark Wildbach wird zur Überarbeitung aufgrund des neuen räumlichen Leitbildes und zur Anpassung an die neuen harmonisierten Baubegriffe gemäss neuer kantonaler Bauverordnung an die Stadtplanung und die Kommission für Planung und Umwelt zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler

als Entscheiddispositiv an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn (3) zur Genehmigung
Einsprecher/-innen 01/14 - 14/14 (Einschreiben)
SGI Schweiz. Gesellschaft für Immobilien AG, Zürich (Einschreiben)
Stadtbauamt

als Auszug an:

Präsidium Baukommission
Präsidium Kommission für Planung und Umwelt
Leiter Rechts- und Personaldienst (2)
Leiterin Stadtbauamt
ad acta 793

28. April 2015

Geschäfts-Nr. 17

3. Freibad; Instandsetzung Technikzentrale Ost

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 2. April 2015

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält einleitend zu den Traktanden 3. - 7. fest, dass ein sehr guter Rechnungsabschluss 2014 vorliegt. Aus diesem Grund wurde das Stadtbauamt Ende Februar beauftragt, einige Investitionsvorhaben konkret zu bearbeiten. Insgesamt handelt es sich um Investitionen von 2,8 Mio. Franken. Diese waren entweder im Finanzplan vorgesehen oder es handelte sich um plötzlich auftretende Projekte (Steinschlag Burristurm, Dach Feuerwehr). Diese Investitionen dienen mittelfristig zudem der Entlastung der kommenden Jahre. Er bedankt sich beim Stadtbauamt für die rasche Reaktion und die Vorbereitung der verschiedenen Projekte.

Andrea Lenggenhager hält ergänzend fest, dass mit der Immobilienstrategie aufgezeigt wurde, dass die städtischen Gebäude einen grundsätzlich hohen Handlungsbedarf aufweisen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass noch nicht jedes Gebäude über einen Unterhaltsplan verfügt. Diese sind in Erarbeitung. Mit den Traktanden 3. - 7. stehen nun Projekte zur Diskussion, die nicht von einer grossen Projektorganisation abhängig sind, sondern solche, die einerseits über einen dringendsten Handlungsbedarf verfügen und andererseits aber auch innerhalb des laufenden Jahres noch abgeschlossen werden können. Sämtliche Projekte wurden innerhalb einer kurzen Frist vorbereitet und die Detailausarbeitung ist noch im Gange, weshalb die Reserven relativ hoch ausfallen.

Ausgangslage und Begründung

Das Freibad Solothurn gliedert sich in die zwei Bereiche Ost und West. Im Ostteil befindet sich das ehemalige Frauen- und Männerbad, welches 1927 erbaut wurde. In diesem Teil sind heute das Lehrschwimmbecken, das 25 m Schwimmbecken, das Sprungbecken und das Plauschbecken mit Riesenrutsche und abgetrenntem Kleinkinderbecken untergebracht. Im Westteil befindet sich der Erweiterungsbau von 1962 mit dem 50 m Sportbecken und der Sprunggrube mit 10 Meter Sprungturm. Der Ost- wie auch der Westteil verfügen je über eine eigene Technikzentrale mit entsprechender Wasseraufbereitungsanlage. Die Becken im Ostteil wurden 1983 und die Wasseraufbereitung 1997 das letzte Mal saniert. Das Sportbecken im Westteil wurde 1993 saniert.

Die gesamte Wasseraufbereitungstechnik, die Beckenanlagen und auch die Gebäude weisen teilweise erhebliche Schäden auf und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Im letzten Finanzplan 2015-18 wurde die Schwimmbadsanierung bereits unter dem nicht quantifizierbaren Bedarf aufgeführt. Daher wurde 2014 zusammen mit einem externen Schwimmbadplaner mit der Ausarbeitung einer Sanierungsstudie mit folgenden Schwerpunktthemen gestartet:

- Aufnahme und Analyse der bestehenden Badewasseraufbereitungstechnik für die Bereiche Ost und West. Klären deren technischer und wirtschaftlicher Lebensdauer.
- Aufnahme und Analyse der bestehenden Becken. Klären deren technischer und wirtschaftlicher Lebensdauer.

- Erarbeitung des Sanierungskonzepts mit den entsprechenden Grobkosten. Dabei sind mögliche Etappierungen aufzuzeigen und ökologische und ökonomische Kriterien zu berücksichtigen.

Zwischenzeitlich ist eine erste Zustandsaufnahme und Analyse vorhanden. Einzelne Sanierungsteile wurden definiert. Die Definition des gesamten Sanierungskonzepts inkl. Etappierungen kann 2015 mit dem Finanzplan 2016-19 aufgezeigt werden.

Ist-Situation

Beide Technikzentralen, Ost und West, wie auch die drei Becken weisen durch ihr Alter und die starke Beanspruchung erhebliche Mängel auf. Die Installationen und Materialien haben ihr Lebensende bei Weitem überschritten.

Die Sanierungsstudie über das gesamte Freibad wird zurzeit ausgearbeitet. 2015 werden die nötigen Sanierungen mit dem Finanzplan 2016-19 aufgezeigt. Im Bereich der Technikzentrale Ost bedingt aber der schlechte Zustand der Anlage Sofortmassnahmen.

Für die gesamte Siemens Steuerung der Wasseraufbereitung Ost gibt es keine Ersatzteile mehr. Bei einem Ausfall einer Komponente der Steuerung muss der ganze Bereich Ost stillgelegt werden.

Die gemäss SIA 385/9 geforderten Filterleistungen für die vorhandenen Becken Ost beträgt 1'058 m³/h. Der bestehende Druckanschwemmfilter ist aktuell nur auf eine Filterleistung von 960 m³/h ausgebaut. Ein Ausbau der Filterkapazität im bestehenden Zylinder ist durch den Einbau von weiteren Filterelementen möglich.

Die Hilfsaggregate für die Wasseraufbereitung (Pumpen, Klappen, Kompressorenanlagen etc.) haben ihre Lebensdauer erreicht und sind extrem störungsanfällig. Der Ersatz dieser Komponenten ist teilweise sehr zeitaufwendig und bedingt einen längeren Betriebsunterbruch.

Das Anschwemmbecken (Prozessbecken) entspricht nicht den Arbeitsschutzbestimmungen. Mit der heutigen Handhabung der für die Filterung nötigen Kieselgursäcken entsteht lungengängiger Staub, welcher sich im gesamten Technikraum verbreitet.

Für die Neutralisation des Badewassers wird 32-prozentige Salzsäure verwendet. Diese wird mit einem Tankwagen angeliefert und in einem 2'000 l-Tank zwischengelagert. Der Tank mit Baujahr 1998 ist in einem guten Zustand. Ein Havariebecken mit 2'000 l ist vorhanden und ebenfalls gut erhalten. Der Säureraum zeigt aber sehr ausgeprägte Korrosionserscheinungen auf. Die Lüftung erfolgt über einen für diese Atmosphäre ungeeigneten Lüfter. Die Einhaltung der aktuellen Arbeitssicherheitsvorschriften ist für die Arbeiten in diesem Raum nicht möglich.

Instandsetzungsarbeiten

Die Steuerungstechnik für die gesamte Wasseraufbereitung Ost wird inkl. Steuerungsschrank ersetzt. Der bestehende Druckanschwemmfilter wird um die nötigen Filterelemente erweitert, sodass die gemäss SIA 385/9 geforderte Filterleistung erreicht werden kann. Die veralteten Filterpumpen werden durch neue Pumpen mit Frequenzumformer ersetzt. Die weiteren Hilfsaggregate wie Klappen und Kompressoren werden ebenfalls ersetzt.

Das bestehende Anschwemmbecken wird, um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, mit einer Sprühnebelanlage ausgestattet. Der Säureraum wird komplett saniert und mit einer für diese Verwendung vorgesehenen Lüftungsanlage ausgerüstet. Im Technikraum werden sämtliche nötigen baulichen Anpassungsarbeiten für die Installation der neuen Komponenten getätigt.

Kosten

Der allgemein schlechte Zustand, vor allem im Bereich der Wasseraufbereitungstechnik, war bekannt. Deshalb wurde 2014 eine Sanierungsstudie in Auftrag gegeben, mit dem Ziel, die entsprechenden Sanierungsetappen im Finanzplan 2016-19 aufzuzeigen. Die Sofortmassnahmen im Bereich der Wasseraufbereitung Ost waren in dieser Dringlichkeit nicht vorhersehbar und somit im Budget 2015 nicht enthalten.

Aufgrund der knappen Zeit sind nur Grobkostenschätzungen für die verschiedenen Sanierungsteile der Technikzentrale Ost vorhanden. Die Reserveposition bei der Kostenaufstellung wurde daher mit 25% eingesetzt.

Die Grobkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Wasseraufbereitung	CHF	400'000.00
- Ersatz der gesamten Steuerungstechnik		
- Filterausbau auf 1'058 m ³ /h		
- Ersatz Filterpumpen und Installation Frequenzumformer		
- Ersatz der Hilfsaggregate (Klappen, Druckluftanlage etc.)		
Bauliche Anpassungen	CHF	250'000.00
- Sanierung und Anpassung Technikraum		
- Sanierung und Anpassung Chemieraum		
- Anpassung / Umbau Prozessbecken		
Honorare externer Schwimmbadplaner	CHF	60'000.00
Eigenleistungen	CHF	22'000.00
Reserve (25%)	CHF	183'000.00
Total	CHF	915'000.00

Mit der detaillierten Planung der Instandsetzungsmassnahmen muss sofort begonnen werden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach der Sommersaison ab Mitte September 2015.

Chancen / Risiken

Mit der Instandsetzung der Technikzentrale Ost kann die Betriebs- und Arbeitssicherheit sichergestellt werden. Gleichzeitig kann die Wasseraufbereitung den heute aktuellen Vorgaben angepasst werden. Die Arbeiten sind zwingend und müssen, wenn der Betrieb aufrecht erhalten werden will, ausgeführt werden. Eine spätere Ausführung der Arbeiten kann dazu führen, dass bei einer allfälligen Störung der gesamte Bereich Ost für eine längere Zeit ausser Betrieb genommen werden muss. Durch die Installation einer neuen effizienten Steuerung und den Ersatz der alten Filterpumpen durch Pumpen mit Frequenzumformer kann die Energieeffizienz massiv verbessert werden.

Durch den ebenfalls sehr schlechten Zustand der Wasseraufbereitung der Technikzentrale West, besteht auch in diesem Bereich das Risiko von Betriebsunterbrüchen. Die Instandsetzung dieser Technikzentrale bedingt gemäss ersten Analysen grössere bauliche Anpassungen respektive Erweiterungen. Eine sofortige Instandsetzung ist daher nicht möglich. Die Instandsetzung der Technikzentrale West ist im Finanzplan 2016-19 priorisiert aufzunehmen.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag.

Marco Lupi äussert sich im Namen der FDP-Fraktion zu sämtlichen vorliegenden Investitionstraktanden (3. - 7.). Sie streitet die Notwendigkeit der Projekte nicht ab. Sie war jedoch leicht irritiert, wo die Projekte auf einmal herkommen. Zum Teil tauchen sie wie aus dem Nichts auf. Teilweise werden sie als absolut unumgänglich bezeichnet, tauchten aber im Finanzplan bisher gar nicht auf. Die Bedenken konnten vom Stadtbauamt teilweise relativiert werden. Auf gewisses Unverständnis ist die Auflistung in Bezug auf die Sportprojekte gestossen. Sachen, die aus ihrer Sicht in diesem Bereich nun endlich gemacht werden müssten, wurden im Finanzplan aufgeschoben. Es ist ihr bewusst, dass diese Projekte im kommenden Finanzplan priorisiert werden müssen. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen, dies jedoch nicht auf Kosten einer Steuerfussenkungsdiskussion, die aufgrund des Rechnungsabschlusses geführt werden muss.**

Peter Wyss wird im Namen der CVP/GLP-Fraktion ebenfalls gesamthaft zu sämtlichen Investitionstraktanden (3. - 7.) Stellung nehmen. Gegen die Projekte ist keine grosse Opposition entstanden, diese waren auch in der GRK unbestritten. Sie hält fest, dass sie aber eine Prioritätenliste vermisst. So fragt sie sich, wie viele Leichen noch im Keller liegen. Eine Prioritätenliste wäre für eine Exekutive dringend nötig, um politisch mitentscheiden zu können. Das Vorliegen einer Immobilienstrategie ist ebenfalls dringend nötig. Sie hat sich in den letzten Jahren immer stark für die Sportanlagen im Mittleren Brühl eingesetzt. Sie ist der Meinung, dass angesichts des guten Rechnungsabschlusses eine Vorfinanzierung in die Anlagen evtl. nötig ist. Sie wird sich vorbehalten, einen entsprechenden Vorstoss anlässlich der Rechnungssitzung einzureichen. **Die CVP/GLP-Fraktion wird sämtlichen Investitionen (Traktanden 3. - 7.) zustimmen, dies unter Vorbehalt von sich noch grundlegend ändernden Voraussetzungen.**

Peter Ackermann hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass die Traktanden 3. - 7. ebenfalls recht unbestritten waren. Die Notwendigkeit für die Investitionen ist gegeben. **Die SP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Heinz Flück hält im Namen der Grünen fest, dass in etlichen Bereichen Handlungsbedarf besteht, dies nicht nur bei den aufgelisteten Projekten. Sie sind froh, dass nun dort, wo es möglich ist, vorwärts gemacht wird. Bei einzelnen Projekten entstand allenfalls ein gewisses Stirnrunzeln (Burrsturm). Aufgrund der Begründung kann jedoch auch dieses Projekt nachvollzogen werden. **Die Grünen werden ebenfalls sämtlichen Investitionen zustimmen.**

Gemäss **Roberto Conti** handelt es sich auch aus Sicht der SVP-Fraktion um unbestrittene Projekte. Sie gibt jedoch zu, dass ein Überraschungseffekt über die hohen Investitionen da war. Die Investitionen sollen jedoch getätigt werden, wenn das Geld vorhanden ist. Die Ansätze sind zum Teil sehr hoch und sie hinterfragt diese teilweise. Aufgrund der kurzen Vorbereitungsphase der Projekte sind jedoch noch viele Grobschätzungen dabei. Sie erkundigt sich, wie diese Kosten im Griff behalten werden sollen, respektive, wie diese kontrolliert werden. Im Weiteren erkundigt sie sich, nach welchen Prinzipien Aufträge vergeben werden. **Die SVP-Fraktion wird den Investitionen ebenfalls zustimmen.**

Urs Unterlerchner bekundet Mühe mit dem Vorgehen der Verwaltung. Die Investitionen in die fünf Projekte sind unbestritten. Sie sind scheinbar nötig und eine spätere Realisierung ist nicht möglich. Die Begründung, weshalb genau diese Projekte ausgewählt wurden, ist etwas speziell. Aus dem Finanzplan war die Dringlichkeit der Projekte nicht ersichtlich. Von Andrea Lenggenhager wurde festgehalten, dass die Dringlichkeit des Burrsturms nicht voraussehbar war. Es sind sich jedoch alle bewusst, dass die Stadt Solothurn einen riesigen Investitionsberg vor sich herschiebt. Investitionen in Millionenhöhe werden in den nächsten Jahren auf

die Stadt Solothurn zukommen. Eine saubere Planung mit einer klaren Prioritätenregelung wäre unverzichtbar. Die Verwaltung hat die Aufgabe, den politischen Behörden den Investitionsbedarf aufzuzeigen. Wo und wann schlussendlich investiert wird, entscheiden schlussendlich die politischen Behörden und nicht die Verwaltung. Die politischen Behörden können jedoch nur entscheiden, wenn nützliche Grundlagenpapiere vorliegen und diese existieren bis heute nicht. Er ist überzeugt, dass in ganz anderen Bereichen (Kindergärten, Sportanlagen usw.) ebenso grosser und dringender Investitionsbedarf vorhanden ist. Investitionen sollten wohlüberlegt getätigt werden und nicht nur deshalb, weil es unerwartete Rechnungsüberschüsse gibt. Genau dieses Gefühl wird nun aber der Bevölkerung vermittelt, da Projekte durchgewinkt werden, die vor dem Rechnungsabschluss - falls sie im Finanzplan überhaupt aufgelistet waren - nur bei den nicht quantifizierbaren Veränderungen aufgeführt waren. Das Vorgehen der Stadt hat für ihn noch einen weiteren faden Beigeschmack: Es ist ein weiteres und klares Zeichen, dass die Verwaltung insbesondere dem Sportbereich nicht die Aufmerksamkeit zukommen lässt, die er verdient hätte. Sanierungsprojekte gäbe es auch in diesem Bereich genügend und ein Neubau eines Kunstrasenplatzes im Mittleren Brühl hätte problemlos - wäre der Wille vorhanden gewesen - gerechtfertigt und begründet werden können.

Matthias Anderegg ist erstaunt über die im Gemeinderat vorhandenen Planungskompetenzen. Aufgrund des guten Rechnungsabschlusses liegen begründete Anträge des Hochbauamtes vor. In den Unterlagen wurde auch deutlich festgehalten, weshalb die Bildung von Vorfinanzierungen über das Jahr 2015 hinaus nichts mehr bringt (mit HRM2 können Vorfinanzierungen bei getätigter Investition nicht mehr mit einer Sofortabschreibung aufgelöst werden). Aus diesem Grund wurden Projekte vorgezogen, die prioritär sind und bei den nicht quantifizierbaren Veränderungen angekündigt wurden. Aus seiner Sicht wurde dies klar dokumentiert und es liegen nachvollziehbare und begründete Anträge vor. Es handelt sich um eine absolut transparente Angelegenheit. Bezüglich Sportanlagen hält er fest, dass der Handlungsbedarf in diesem Bereich wohl unbestritten ist. Im Finanzplan bestehen diesbezüglich Planungskredite, die mittels des ordentlichen Planungsprozesses aufgegleist werden. Es wurde zudem schon angekündigt, dass im nächsten Finanzplan die Umsetzungen thematisiert werden. Was an diesem Vorgehen nicht schlüssig sein soll, ist für ihn schleierhaft. Die angekündigte Steuerfussdebatte ist zum jetzigen Zeitpunkt - in Kenntnis des Finanzplans und der anstehenden Fusionsabstimmung im Februar 2016 - wohl fehl am Platz.

Reiner Bernath möchte eine kleine, nicht ernst gemeinte Anregung anbringen. In der Kostenaufstellung bezüglich Freibad wurde eine Reserve von Fr. 183'000.-- aufgeführt. Als Anregung ans Stadtbauamt hält er fest, dass dieser Betrag just ausreichen würde, um den Rundweg entlang der Aare realisieren zu können.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hat manchmal den Eindruck, dass ein Grund zur Kritik gesucht wird. Es wären jedoch andere Kompetenzen gefragt. Von den vorliegenden fünf Investitionen (Traktanden 3. - 7.) waren deren zwei im Finanzplan vorgesehen. Bei den anderen entstand aufgrund äusserer Einflüsse eine absolute Dringlichkeit (Steinschlag beim Burrsturm, Kündigung seitens der Mieterschaft im Kaiserhaus). Die Investition beim Freibad kann von den nicht quantifizierbaren Veränderungen als einziges Projekt isoliert und sehr rasch umgesetzt werden. Alle anderen Projekte haben ein viel höheres Investitionsvolumen oder benötigen einen mehrjährigen Ablauf. Bezüglich Mittleres Brühl ist in diesem Jahr die Projektierung vorgesehen und im nächsten Jahr die Ausführung. Das Stadtbauamt hat am 25. Februar 2015 aufgrund des erkennbar guten Rechnungsabschlusses 2014 grünes Licht für die Projekte erhalten. Am 2. April 2015 konnten diese in der GRK behandelt werden. Die Vorschläge entlasten die erwähnte Investitionswelle. Offenbar geht es teilweise nur darum, reklamieren zu können.

Andrea Lenggenhager befremdet die Aussage von Urs Unterlerchner betreffend des faden Beigeschmacks bezüglich fachlicher Kompetenz bei der Prioritätensetzung. Der Unterhalt der Gebäude richtet sich klar nach Prioritäten. Der Zeitpunkt zur Erarbeitung der Projekte

war relativ kurz. Es konnten nur solche erarbeitet werden, bei denen nicht zu viele Personen miteinbezogen werden mussten. Sie weist darauf hin, dass sehr viele laufende Projekte bestehen und die Belastung sehr hoch ist. Das Stadtbauamt leistet ihres Erachtens sehr gute Arbeit und wenn etwas ausgeführt wird, dann zu 100 Prozent. Die Kritik hat deshalb für sie einen faden Beigeschmack. Bezüglich Kostencontrolling und Vergabe informiert sie, dass die Vergaben gemäss Submissionsreglement erfolgen. Die Vergaben erfolgen jedoch noch strikter als vorgegeben. Gemäss Submissionsreglement können Direktaufträge bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.-- vergeben werden. Das Stadtbauamt holt jedoch grundsätzlich ab einem Betrag von Fr. 20'000.-- drei Offerten ein. Dadurch kann der Auftrag am wirtschaftlich Günstigsten vergeben werden. Einzelne Aufgaben im tiefen Kostenbereich können direkt vergeben werden. Beim Burristurm handelt es sich um relativ aufwändige Steinhauerarbeiten und grosse Beträge, die submittiert wurden. Da sich die Projekte noch in der Planung befinden, wurden jeweils Reserven von 25 Prozent eingerechnet. Die Projekte sollen jedoch möglichst kostengünstig abgeschlossen werden. Das Controlling erfolgt durch den Planer und das Stadtbauamt. Zur geforderten Prioritätenliste hält sie fest, dass diese in Erarbeitung ist. Bei einem plötzlich auftretenden Problem, wie z.B. beim Burristurm nützt diese jedoch nichts.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Der vom Stadtbauamt beantragte Investitionskredit von Fr. 915'000.-- für die Sofortmassnahmen der Instandsetzung Technikzentrale Ost zu Gunsten Rubrik 341.014.503, Rechnung 2015, wird bewilligt.
2. Vom allgemein schlechten Zustand der Wasseraufbereitungstechnik, der Beckenanlagen und Gebäude wird Kenntnis genommen.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 341, 912

28. April 2015

Geschäfts-Nr. 18

4. Burristurm; Fassadensanierung und Anpassungsarbeiten

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 2. April 2015

Ausgangslage und Begründung

Am 2. Februar 2015 wurde das Stadtbauamt von der Stadtpolizei informiert, dass der Durchgang vom Burrisgraben zur St. Urbangasse wegen herabfallendem Steinmaterial des Burristurms gesperrt werden musste. Daraufhin hat ein Steinmetz am 12. Februar 2015 mittels einer Hebebühne die Fassade des Turms kontrolliert und von losem Steinmaterial gereinigt. Nach der Reinigung konnte die Sperrung des Durchgangs vorerst aufgehoben werden.

Die grösste ungeschützte Fassadenabwicklung weist der Burristurm Richtung Westen auf. Die Dachfläche misst rund 460 m². Durch diese exponierte Lage und dadurch, dass das Dachwasser nicht gefasst wird, ist der Turm extrem stark dem Regen ausgesetzt.

Vom Untergeschoss bis und mit dem 2. Obergeschoss ist der Burristurm dem Verein Multiturm als Kulturbetrieb vermietet. Im Dachgeschoss ist ein Taubenschlag untergebracht, welcher vom Werkhof der Stadt gewartet wird.

Der Burristurm hat zwei Zugänge mit Notausgangsfunktion sowie einen reinen Notausgang. Der Zugang zum Untergeschoss ist südlich angeordnet. Der östliche Zugang zum Erdgeschoss befindet sich im Durchgang vom Burrisgraben zur St. Urbangasse. Der Notausgang führt über eine Aussentreppe aus Naturstein vom 2. Obergeschoss zum Durchgang Burrisgraben / St. Urbangasse.

Ist-Situation

Bei der Kontrolle und Reinigung der Fassade stellte sich heraus, dass das Steinmaterial der Fassade allgemein in einem sehr schlechten Zustand ist und etliche Risse aufweist. Die Fugen zwischen den einzelnen Bossenquadern sind zu einem grossen Teil gerissen und teilweise ganz ausgewaschen. Durch die Risse in den Bossenquadern und die offenen Fugen dringt das Regenwasser in das Steinmaterial ein. Wegen den tiefen Aussentemperaturen im Winter kann das Wasser im Steinmaterial gefrieren. Dies führt wiederum zu Abplatzungen der Steinoberflächen und teilweise Absprengung von ganzen Steinbrocken.

Die Dachkonstruktion ist grundsätzlich noch in einem guten Zustand und muss voraussichtlich nur partiell ausgebessert werden. Die Ziegel-Lattung konnte ohne fixe Eingerüstung des Turms nicht im Detail kontrolliert werden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass diese ersetzt werden muss. Die Dachziegel können vermutlich mehrheitlich wieder verwendet und müssen nur teilweise ersetzt werden.

Die Aussentreppe aus Naturstein, die zum Notausgang im 2. Obergeschoss führt, ist in einem äusserst schlechten Zustand. Das Treppengeländer entspricht in keiner Weise den aktuellen Absturzsicherungen. Der Durchgang Burrisgraben / St. Urbangasse sowie der östliche Zugang zum Burristurm werden immer wieder durch Sprayereien und Littering verunstaltet. Beim südlichen Zugang konnte die Problematik des Litterings mit einem im 2014 neu installierten Gittertor behoben werden.

Sanierungs- / Anpassungsarbeiten

Der gesamte Burristurm wird eingerüstet. Während den Sanierungsarbeiten hält ein Schutzdach den Turm vor Nässe ab. In einem ersten Schritt wird sämtlicher Pflanzenbewuchs mechanisch entfernt und der Turm grob gereinigt. Damit das Wasser in den bis zu vier Meter dicken Mauern austreten und das Mauerwerk trocknen kann, werden sämtliche Fugen geöffnet. Die Risse in den Bossenquadern werden mit einem Acrylharz verfestigt. Grössere Risse werden mittels Bohrungen und Einbringen von Chromstahlbolzen gestärkt. Die teils bis 1.50 m tiefen Fugen werden am Schluss der Sanierung mit entsprechendem Fugenmaterial komplett geschlossen.

Eine neue Dachwasserrinne rings um den Turm schützt künftig die Turmfassade von grossen Dachwassermengen.

Die Natursteintritte der Aussentreppe werden teilweise saniert, ergänzt und zum Teil ganz erneuert. Das Treppengeländer wird neu erstellt. Analog dem südlichen Zugang werden der Ostzugang und der Notausgang mit einem Gittertor abgetrennt.

Sämtliche Sanierungsarbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege erarbeitet. Der praktisch identische Riedholzturm wurde bereits 2008 saniert und von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet. Das Stadtbauamt steht zudem mit den damaligen Architekten und der Steinmetzfirma in Kontakt und profitiert von deren Erfahrungen.

Kosten

Durch die extremen Temperaturschwankungen während den Wintermonaten 2014/15 hat sich der Zustand der Natursteinfassade massiv verschlechtert. Diese Entwicklung konnte nicht vorhergesehen werden. Im Finanzplan ist deshalb kein Kredit für die Fassadensanierung budgetiert.

Die knappe Zeit und die mit der Hebebühne sehr eingeschränkte Zugänglichkeit zur Fassade ermöglichten keine detaillierten Sanierungsstudien. Der Kostenvoranschlag wurde daher auf Basis der Erfahrungen des Riedholzturms sowie der groben Schätzung des Steinmetzes ausgearbeitet. Daher ist die Reserveposition bei der Kostenaufstellung mit rund 15% eingesetzt.

Die Kosten für die Fassadensanierung und die Anpassungsarbeiten belaufen sich auf insgesamt Fr. 960'000.--. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten (Bauprovisorien Wasser / Strom)	CHF	5'000.00
Baumeisterarbeiten (Kanalisationsanschluss Dachwasser)	CHF	8'000.00
Belagsarbeiten (Anpassungen Trottoir)	CHF	12'000.00
Fassadengerüst (Richtofferte)	CHF	63'000.00
Instandsetzung Dachkonstruktion (Annahme analog Riedholzturm)	CHF	15'000.00
Fassadensanierung (Schätzung Steinmetz)	CHF	450'000.00
Spenglerarbeiten (Annahme analog Riedholzturm)	CHF	35'000.00
Dachdeckerarbeiten (Annahme analog Riedholzturm)	CHF	70'000.00
Schlosserarbeiten (Treppengeländer / Abschlüsse Zugang)	CHF	80'000.00
Architekt	CHF	72'000.00
Eigenleistungen	CHF	25'000.00
Reserve (15%)	CHF	125'000.00
Total	CHF	960'000.00

Mit der Planung und Ausschreibung der Arbeiten muss sofort begonnen werden. Die Fassadensanierung muss in den Sommermonaten ausgeführt werden. Das Acrylharz und das Fugenmaterial kann bei Temperaturen unter 5 C° nicht eingesetzt werden.

Der Burristurm steht unter kantonalem Denkmalschutz. Es ist daher mit einer Kostenbeteiligung der Kantonalen Denkmalpflege zu rechnen.

Chancen

Durch die Sanierungs- und Anpassungsarbeiten wird die Sicherheitssituation im Bereich der Fassade und Aussentreppe langfristig sichergestellt. Zudem wird der Durchgang vom Burrigraben zur St. Urbangasse aufgewertet. Die neue Fassung des Dachwassers kann eine erhebliche Menge an Regenwasser von der Fassade fernhalten. Zudem verhindert die neue Fugenausbildung an der Fassade einen erneuten Pflanzenbewuchs.

Risiken

Können die Sanierungs- und Anpassungsarbeiten nicht vor November 2015 ausgeführt werden, muss der Burristurm aus Sicherheitsgründen mit einem Schutzgerüst eingekleidet werden. Dies führt zu erheblichen Kosten, welche keine nachhaltige Verbesserung der Sicherheitssituation mit sich bringt.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag.

René Käppeli erkundigt sich im Namen der SVP-Fraktion, ob aufgrund der sichtbaren Dachwasserrinne Einsparungen des Denkmalschutzes zu erwarten sind. Gemäss **Andrea Lenggenhager** wurde diese Frage mit dem Denkmalschutz vorabgeklärt. Es wird ein Baugesuch eingereicht. Der Denkmalschutz hat die selbe Thematik bereits beim Riedholzturm begleitet und so bewilligt.

Beat Käch erkundigt sich als Nicht-Baufachmann, weshalb beim vorliegenden Projekt die Mitarbeit eines Architekten mit einem Honorar von Fr. 72'000.-- notwendig ist. Es handelt sich um ein bestehendes Gebäude, das begleitet werden muss. Gemäss **Andrea Lenggenhager** muss das Projekt begleitet werden. Die Baueingabe muss gezeichnet werden, was intern nicht möglich ist, da die Ressourcen nicht vorhanden sind. Im Weiteren müssen Details geklärt und die Submission in die Wege geleitet werden. Das Stadtbauamt steuert und begleitet das Projekt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Der vom Stadtbauamt beantragte Investitionskredit von Fr. 960'000.-- für die Fassadensanierung und Anpassungen Burristurm zu Gunsten Rubrik 310.008.503, Rechnung 2015, wird bewilligt.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 093-8, 912

5. Kaiserhaus; Ersatz Fenster / Anpassung Absturzsicherung 2. Obergeschoss

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 2. April 2015

Die Traktanden 5. (Kaiserhaus; Ersatz Fenster / Anpassung Absturzsicherung 2. Obergeschoss) und 6. (Kaiserhaus; Sanierung / Anpassung Wohnung / Erneuerung Wärmeerzeugung) werden zusammen behandelt.

Ausgangslage und Begründung

Die Liegenschaft Patriotenweg 9 (Kaiserhaus) wurde 1833 erbaut und 1915 westlich erweitert. Die Liegenschaft weist drei Voll- und ein Dachgeschoss inkl. Dachterrasse auf. Die Nutzungen im Erd- und 1. Obergeschoss haben sich über die Jahre immer wieder, von der Zahnarztpraxis zum Kindergarten, zur Logopädie über die Ludothek bis hin zur heutigen Nutzung als Zivilstandsamt, verändert. Das 2. Obergeschoss wird seit Jahrzehnten als Wohnung genutzt. Die Nettogeschossfläche beträgt je Vollgeschoss rund 161 m². Die Grundstücksfläche beträgt 374 m².

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Liegenschaft von 1965 bis 1971 in mehreren Etappen renoviert wurde. Es ist anzunehmen, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Fenster erneuert wurden. Grössere zusammenhängende Instandsetzungen wurden seit 1971 keine mehr getätigt.

Im Erd- und 1. Obergeschoss ist das Zivilstandsamt Region Solothurn, mit insgesamt 44 angeschlossenen Gemeinden, einquartiert. Die Mieterin, der Kanton Solothurn, führte die nötigen Umbauarbeiten für die Nutzung des heutigen Zivilstandsamts durch. Ausser dem ordentlichen Unterhalt wurden in diesem Bereich in den letzten 15 Jahren keine Investitionen ausgeführt.

Die Mieter kündigten die Siebenzimmerwohnung im 2. Obergeschoss auf den 31. März 2015. Sie wohnten 29 Jahre in der Wohnung. Der Grund für die Kündigung war die grosse Lärmbelastung durch die gegenüberliegenden Restaurationsbetriebe und die stark angestiegenen Trauungen. Aufgrund der alten Fenster wurden die Lärmimmissionen immer störender. Die Wohnung wurde unmittelbar vor dem Einzug der jetzigen Mieter saniert. Dabei wurden alle Zimmer gestrichen und die Küche ersetzt. 2001 wurden die Zimmer und der Korridor erneut gestrichen und die Parkettböden renoviert respektive in einem Zimmer erneuert.

Ist-Situation

Die bestehenden, zweifachverglasten Holzfenster entsprechen in keiner Weise mehr den heutigen energetischen Anforderungen. Zudem erfüllen sie bezüglich Dichtigkeit und Lärm-schutz die Anforderungen bei Weitem nicht mehr. Die Lebensdauer von Holzfenstern beträgt ca. 25 Jahre. Die Fenster der Liegenschaft Kaiserhaus haben diese Lebensdauer mit mindesten 44 Jahren längst überschritten. Eine Sanierung der Fenster ist aufgrund des Alters und des schlechten Zustands nicht sinnvoll. Sie müssen durch neue Holzfenster mit IV-Verglasung ersetzt werden.

In der Wohnung des 2. Obergeschosses beträgt die Brüstungshöhe der Fenster nur gerade 85 cm und erfüllt somit die geforderte Absturzsicherung von mindestens 1.00 m nicht. Mit dem Fensterersatz ist daher eine zusätzliche Absturzsicherung in der Form einer horizontalen Traverse zu installieren.

Chancen und Risiken

Aufgrund der Kündigung der jetzigen Wohnungsmieter können die Fenster zusammen mit der Instandsetzung der Wohnung (separates Kreditbegehren) ersetzt werden. Neue Fenster erfüllen die heute gültigen energetischen und lärmschutztechnischen Anforderungen. Durch die Sanierung der Wohnung ist eine Mietzinserhöhung von Netto Fr. 1'525.-- pro Monat auf Fr. 2'430.-- vorgesehen. Die jährlichen Mietzinseinnahmen der Liegenschaft würden sich dadurch um Fr. 10'860.-- oder um rund 16.4 % erhöhen.

Ein späterer Ersatz der Fenster hätte erneute Maler- und Anpassungsarbeiten in der Wohnung zur Folge. Die Wiedervermietung der Wohnung würde aufgrund der alten Fenster und den damit verbundenen Lärm- und Dichtigkeitsproblemen massiv erschwert. Daraus ergäben sich Mindereinnahmen des Mietzinses.

Kosten

Im Finanzplan ist der Ersatz der Fenster nicht vorgesehen. Die Kosten dafür belaufen sich auf insgesamt Fr. 178'000.-- und setzen sich wie folgt zusammen:

Demontage und Ersatz Fenster (Richtofferte Fensterbauer)	CHF	145'000.00
Anpassung Absturzsicherung 2. OG (Richtofferte Metallbauer)	CHF	6'000.00
Planung und Ausschreibung (Richtofferte Architekt)	CHF	11'000.00
Eigenleistungen	CHF	8'000.00
Reserve (5%)	CHF	8'000.00
Total	CHF	178'000.00

Für die Planung, Ausschreibung und Ausführung der Arbeiten sind ab Kreditbewilligung rund drei Monate vorgesehen.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag.

Heinz Flück erkundigt sich, ob davon ausgegangen werden kann, dass eine Wohnung in dieser Grösse an eine Familie vermietet wird. Gemäss **Andrea Lenggenhager** ist die Stadt sicher froh, wenn die Wohnung so rasch als möglich an solvente Personen vermietet werden kann und es sich dabei wenn möglich auch um ein langjähriges Mietverhältnis handeln wird.

Gemäss **Philippe JeanRichard** hat sich die SP-Fraktion gefragt, ob die Anpassung des Mietzinses für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss auch zur Diskussion standen. Im Weiteren hat sie erfreut zur Kenntnis genommen, dass das Haus an die Fernwärme angeschlossen wurde.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** wurden mit dem Kanton separate Mietverträge ausgehandelt. **Andrea Lenggenhager** ergänzt, dass der Ersatz von Fenstern keine wertvermehrnde Investition darstellt. Gemäss **Philippe JeanRichard** stellt die Lärmreduktion aufgrund der neuen Fenster schon eine gewisse wertvermehrnde Investition dar. Zudem beträgt der Mietzinsunterschied vom 2. Obergeschoss zum Erdgeschoss und zum 1. Obergeschoss 20 Prozent.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Der vom Stadtbauamt beantragte Investitionskredit von Fr. 178'000.-- für den Ersatz der Fenster in der Liegenschaft Kaiserhaus zu Gunsten Rubrik 090.025.503, Rechnung 2015, wird bewilligt.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
Finanzverwalter
ad acta 093-9, 912

28. April 2015

Geschäfts-Nr. 20

6. Kaiserhaus; Sanierung / Anpassung Wohnung / Erneuerung Wärmeerzeugung

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 2. April 2015

Die Traktanden 5. (Kaiserhaus; Ersatz Fenster / Anpassung Absturzsicherung 2. Obergeschoss) und 6. (Kaiserhaus; Sanierung / Anpassung Wohnung / Erneuerung Wärmeerzeugung) werden zusammen behandelt.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält zum Traktandum 6. (Kaiserhaus; Sanierung / Anpassung Wohnung / Erneuerung Wärmeerzeugung) fest, dass der Rechtsdienst bei der Vorbereitung zur heutigen Sitzung festgestellt hat, dass anlässlich der GRK-Sitzung vom 2. April 2015 beim Geschäft Nr. 19 ein Antrag an den Gemeinderat gestellt wurde, der jedoch in die Kompetenz der GRK fällt. Die Festsetzung des Mietzinses konnte somit von der GRK in eigener Kompetenz beschlossen werden und steht heute zumindest als Beschluss nicht mehr zur Diskussion.

Ausgangslage und Begründung

Die Liegenschaft Patriotenweg 9 (Kaiserhaus) wurde 1833 erbaut und 1915 westlich erweitert. Die Liegenschaft weist drei Voll- und ein Dachgeschoss inkl. Dachterrasse auf. Die Nutzungen im Erd- und 1. Obergeschoss haben sich über die Jahre immer wieder, von der Zahnarztpraxis zum Kindergarten, zur Logopädie über die Ludothek bis hin zur heutigen Nutzung als Zivilstandsamt, verändert. Das 2. Obergeschoss wird seit Jahrzehnten als Wohnung genutzt. Die Nettogeschossfläche beträgt je Vollgeschoss rund 161 m². Die Grundstücksfläche beträgt 374 m².

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Liegenschaft von 1965 bis 1971 in mehreren Etappen renoviert wurde. Es ist anzunehmen, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Fenster erneuert wurden. Grössere zusammenhängende Instandsetzungen wurden seit 1971 keine mehr getätigt.

Im Erd- und 1. Obergeschoss ist das Zivilstandsamt Region Solothurn, mit insgesamt 44 angeschlossenen Gemeinden, einquartiert. Die Mieterin, der Kanton Solothurn, führte die nötigen Umbauarbeiten für die Nutzung des heutigen Zivilstandsamts durch. Ausser dem ordentlichen Unterhalt wurden in diesem Bereich in den letzten 15 Jahren keine Investitionen ausgeführt.

Die Mieter kündigten die Siebenzimmerwohnung im 2. Obergeschoss auf den 31. März 2015. Sie wohnten 29 Jahre in der Wohnung. Der Grund für die Kündigung war die grosse Lärmbelastung durch die gegenüberliegenden Restaurationsbetriebe und die stark angestiegenen Trauungen. Aufgrund der alten Fenster wurden die Lärmimmissionen immer störender. Die Wohnung wurde unmittelbar vor dem Einzug der jetzigen Mieter saniert. Dabei wurden alle Zimmer gestrichen und die Küche ersetzt. 2001 wurden die Zimmer und der Korridor erneut gestrichen und die Parkettböden renoviert respektive in einem Zimmer erneuert.

Die Wohnung weist folgende Zimmer und Nettowohnflächen auf:

Küche	11.40 m ²
7-Zimmer mit total	121.30 m ²
Bad	4.10 m ²
WC	1.70 m ²
Korridor	22.50 m ²

Total Nettowohnfläche 161.00 m²

Die Zimmereinteilung, die eingesetzten Materialien und deren Verarbeitung verleihen der Wohnung Scharm und Qualität.

Die aktuellen Netto-Mietzinseinnahmen für die gesamte Liegenschaft belaufen sich pro Jahr auf Fr. 66'082.-- und setzen sich wie folgt zusammen:

Erdgeschoss Zivilstandsamt, Mieter Kanton	Fr.	23'928.00
1. Obergeschoss Zivilstandsamt; Mieter Kanton	Fr.	23'854.00
2. Obergeschoss Wohnung; privater Mieter	Fr.	18'300.00

Die Liegenschaft wird zurzeit mit Erdgas beheizt. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt unabhängig der Heizung mittels Strom. Der Anschluss der Liegenschaft an die Fernwärme wurde gleichzeitig mit dem Hauptleitungsbau der Fernwärme im Jahr 2014 vorbereitet. Der Umbau der Wärmeerzeugung auf Fernwärme muss spätestens bis 2018 erfolgen. Der entsprechende Wärmeliefervertrag mit der Regio Energie Solothurn wurde bereits abgeschlossen.

Ist-Situation

Das bestehende Badezimmer mit einer Grösse von 4.10 m² (inkl. Badewanne und einem Lavabo) entspricht in keiner Weise dem Standard der restlichen Wohnung. Das WC ist in einem separaten Raum mit knapp 1.70 m² ohne Lavabo untergebracht. Die Installationen und Wandplatten sind veraltet und verbraucht.

Die Lebensdauer von Küchenfronten und Abdeckungen aus beschichteten Spanplatten beträgt ca. 15 Jahre. Die Küchenmöbel und Abdeckungen wurden vor 29 Jahren erneuert und haben ihre Lebensdauer bei Weitem überschritten. Ausser dem Kühlschrank (2003) und dem Geschirrspüler (2002) sind die Küchenapparate bereits 29 Jahre alt.

Die Zimmer wurden 2001 neu gestrichen. Die Wände sind bis auf die normalen Abnutzungen und Verfärbungen in einem guten Zustand. Die Decken weisen teilweise Risse auf. Diese sind auf den Holzaufbau der Decke und die Temperatur- und Feuchtigkeitsunterschiede während des Jahres zurückzuführen.

Die Parkettböden wurden 2001 das letzte Mal abgeschliffen und neu versiegelt respektive geölt. Die Oberfläche ist dementsprechend abgenutzt.

Die bestehende Gasheizung wurde 1997 installiert. Die Störungsmeldungen haben in den letzten Jahren immer mehr zugenommen und auch die Abgasmessungen verschlechtern sich jährlich. Die Grenzwerte der Stickoxide (NO₂) von 80 mg/m³ (± 30mg/m³ Messtoleranz) wurden mit einem gemessenen Wert von 183 mg/m³ massiv überschritten. Der durchschnittliche Erdgasbezug für das Kaiserhaus betrug in den letzten 5 Jahre 93'395 kWh (Endenergie) bzw. um die Heizgradtage bereinigt 90'828 kWh.

Sanierungs-und Anpassungsarbeiten

In der Wohnung wird ein zweites Badezimmer eingebaut. Dafür wird im Bereich des Zimmers südwest ein separater Raum abgetrennt und eine Dusche, ein WC und ein Lavabo installiert. Weiter wird die Trennwand zwischen dem separaten WC und dem bestehenden Bad entfernt. Im neuen rund 6 m² grossen Raum werden ein Doppellavabo, eine Badewanne und ein WC eingebaut.

Sämtliche Wand- und Bodenflächen in den Badezimmern werden neu erstellt. Durch die Abtrennung des neuen Badezimmers muss der Bodenbelag im Zimmer südwest sowie teilweise im Korridor ersetzt werden.

Die Küchenkombination und der Bodenbelag werden ausgetauscht. Sämtliche Zimmer werden neu gestrichen und die Parkettböden geschliffen und neu geölt.

Die bestehende Gasheizung wird demontiert und ein Wärmetauscher für die Wärmeerzeugung mit Fernwärme installiert.

Kosten

Da nicht mit einer Kündigung der Mieterin gerechnet werden konnte, ist im Finanzplan die Sanierung und Anpassung der Wohnung sowie die Wärmeerzeugung nicht vorgesehen.

Die Kosten für die Sanierungs- und Anpassungsarbeiten belaufen sich auf insgesamt Fr. 190'000.-- und setzen sich wie folgt zusammen:

Elektroanpassungen	CHF	5'000.00
Heizungsanpassungen	CHF	44'000.00
Sanitärarbeiten inkl. Apparate	CHF	37'800.00
Gipserarbeiten	CHF	12'000.00
Allgemeine Schreinerarbeiten	CHF	8'000.00
Küchenkombination inkl. Geräte	CHF	20'000.00
Sanierung Parkettböden	CHF	8'200.00
Fugenlose Bodenbeläge	CHF	3'000.00
Plattenarbeiten	CHF	3'000.00
Innere Malerarbeiten	CHF	20'000.00
Fachplaner Heizung	CHF	5'000.00
Eigenleistungen	CHF	16'000.00
Reserve (5%)	CHF	8'000.00
Total	CHF	190'000.00

Für sämtliche Arbeiten liegen entsprechende Richtofferten vor. Für die Planung, Ausschreibung und Ausführung der Arbeiten sind ab Kreditbewilligung rund vier Monate vorgesehen.

Chancen

Die Küche, das Badezimmer, die Malerarbeiten und die Oberflächenbehandlung der Parkettböden haben ihre Lebensdauer bei Weitem erreicht. Der bevorstehende Mieterwechsel ist der ideale Zeitpunkt, die nötigen Sanierungen im Leerwohnungszustand auszuführen. Durch die Anpassungen im Bereich der Badezimmer und den Ersatz der Küche kann die Wohnung dem heutigen Standard angepasst werden. Für die Vermietbarkeit und die Mieterqualität sind der Zustand der Wohnung und die Ausstattung der Küche und des Badezimmers ein massgebender Faktor.

Mit der Sanierung kann die Qualität und der Zeitgeist der Wohnung langfristig erhalten werden. Zudem kann der Mietzins der Wohnung von heute Netto Fr. 1'525.-- pro Monat auf Fr. 2'430.-- angepasst werden. Die jährlichen Mietzinseinnahmen der Liegenschaft würden sich dadurch um Fr. 10'860.-- oder um rund 16.4 % erhöhen.

Durch den Umstieg von Erdgas auf Fernwärme kann die Treibhausgasemissionen CO_{2eq} um rund 24 to/Jahr vermindert werden. Für die Wärmeerzeugung mit Fernwärme wird der bestehende Kamin nicht mehr benötigt. Er kann im Zusammenhang mit dem Umbau des Badezimmers im 2. Obergeschoss rückgebaut respektive als neue Steigzone genutzt werden. Die jährlichen Energie- und Unterhaltskosten können durch die Umstellung um ca. Fr. 1'000.-- reduziert werden.

Risiken

Ohne die jetzige Sanierung und Anpassung an den heutigen Standard wird die Chance verfallen, für die Wohnung die richtigen Mieter zu finden, welche den vorhandenen Charme und die Qualität schätzen und dazu Sorge tragen.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag.

Die Fragen wurden bereits beim Antrag 5. „Kaiserhaus; Ersatz Fenster / Anpassung Absturzsicherung 2. Obergeschoss“ (Geschäfts-Nr. 19) beantwortet.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Der vom Stadtbauamt beantragte Investitionskredit von Fr. 190'000.-- für die Sanierung und Anpassung der Wohnung und Wärmeerzeugung der Liegenschaft Kaiserhaus zu Gunsten Rubrik 090.026.503, Rechnung 2015, wird bewilligt.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 093-9, 912

7. Feuerwehrmagazin; Flachdachsanieierung Fahrzeughalle Süd und Garderobe

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 2. April 2015

Ausgangslage und Begründung

Die Liegenschaft Grenchenstrasse 12 wurde 1909 erbaut und von 1934 bis 1977 durch einen Industriebetrieb als Büro- und Magazingebäude genutzt. Dabei wurde 1953 der Hof in Form der heutigen Fahrzeughalle Nord überdeckt. Seit 1977 nutzt die Stützpunktfeuerwehr Solothurn den gesamten Gebäudekomplex.

Der Flachdachaufbau der Fahrzeughalle Nord (Teilprojekt 1 – TP1) wurde 1953 mit der Hofüberdeckung erstellt. Das Flachdach ist mit Fahrzeugen befahrbar und die Feuerwehr nutzt dieses intensiv als Übungsplatz. Die Dachhaut ist durch das extrem fortgeschrittene Alter spröde und es kommt wiederholt zu Wasserinfiltrationen in verschiedenen Bereichen des Dachs. Die Risse in der Dachhaut wurden immer wieder provisorisch überklebt und die Anschlüsse kontrolliert und ausgebessert. Trotz diesen Massnahmen konnte das Eindringen von Wasser nicht gestoppt werden. Die Flachdachsanieierung der Fahrzeughalle Nord ist daher im Budget 2015 enthalten.

Der Flachdachaufbau der Fahrzeughalle Süd und der Garderobentrakt (Teilprojekt 2 – TP2) wurden vor 37 Jahren das letzte Mal saniert. Diese Sanierung ist im Finanzplan für 2018 vorgesehen. Das Flachdach ist nicht begehbar und die Schutzschicht mit Rundkies ausgeführt. Die Dämmstärke beträgt 6 cm. Der Dachaufbau erfüllt den aktuellen Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) bei Weitem nicht.

Ist-Situation

Durch den intensiven Winter mit teilweise recht grossen Schneemengen wurden beim Flachdach TP2 vermehrt Mängel festgestellt. Vor allem im Bereich des Betonvordachs der Fahrzeughalle Süd kam es zu Wasserdurchdringungen. Ebenso bei den Anschlussdetails hat sich die Situation soweit verschlechtert, dass vermehrt mit Wasserinfiltrationen gerechnet werden muss. Um allfällige Folgeschäden in diesen Bereichen zu vermeiden, muss die Flachdachsanieierung TP2 um drei Jahre vorgezogen werden. Die Sanierung erfolgt somit gleichzeitig mit der Flachdachsanieierung TP1. Dadurch können bei der Planung, Bauleitung und Ausschreibung Synergien genutzt werden. Im Bereich der Flachdacharbeiten kann allenfalls durch die grössere Gesamtfläche ein besseres Angebot erzielt werden. Mindestens bei der Bauplatzinstallation erzielt die einmalige Installation Einsparungen.

Sanierungs- / Anpassungsarbeiten

Der bestehende Flachdachaufbau wird bis auf die Betontragkonstruktion zurückgebaut. Der neue Dachaufbau sieht wie folgt aus:

1. Bestehende Betondecke
2. Voranstrich mit Bitumen-Emulsion
3. Dampfbremse
4. Wärmedämmung im Gefälle 15 bis 22 cm

5. 2-lagige Polymerbitumendichtungsbahn
6. Wurzelschutzbahn
7. Drainagematte
8. Extensivsubstrat für Flachdachbegrünung

Der neue Dachaufbau weist einen U-Wert von 0.15 w/m²K auf und erfüllt somit die Anforderungen gemäss Minergie.

Kosten

Für die Flachdachsanieierung Fahrzeughalle Nord (TP1) sind im Budget 2015 Fr. 400'000.-- eingestellt.

Durch die knappe Zeit konnten nicht alle Details und Abklärungen bezüglich dem bestehenden und rückzubauendem Flachdachaufbau getätigt werden. Die Kostenzusammenstellung basiert auf Schätzungen und Erfahrungswerten. Daher ist die Reserveposition bei der Kostenaufstellung mit rund 15% eingesetzt.

Die Kosten für die Flachdachsanieierung Fahrzeughalle Süd und Garderobentrakt (TP2) belaufen sich auf Fr. 343'000.-- und setzen sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten	CHF	7'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	10'000.00
Fassadengerüst	CHF	25'000.00
Spenglerarbeiten	CHF	15'000.00
Flachdacharbeiten	CHF	195'000.00
Sanitärarbeiten (Anpassung innere Dachwasserleitungen)	CHF	7'000.00
Metallbauarbeiten (Anpassungen Geländer)	CHF	2'000.00
Architekt	CHF	20'000.00
Baunebenkosten (Versicherung, Kopien etc.)	CHF	2'000.00
Eigenleistungen	CHF	15'000.00
Reserve (15%)	CHF	45'000.00
Total	CHF	343'000.00

Mit der Planung und Ausschreibung der Arbeiten muss sofort begonnen werden. Die Ausführung der Flachdachsanieierung erfolgt von August bis November 2015.

Die Flachdachsanieierung erfüllt die Anforderungen gemäss dem Gebäudeprogramm. Es kann daher mit einem Förderbeitrag in der Höhe von rund Fr. 19'000.-- gerechnet werden. Das entsprechende Gesuch wird vor Baubeginn eingereicht.

Kreditsituation

Kostenaufstellung Rubrik 141.015.503

Budget 2015	CHF	400'000.00
Zu bewilligender Nachtragskredit TP2	CHF	343'000.00
Total Rubrik 141.015.503	CHF	743'000.00

Die im Budget 2015 eingestellten Fr. 400'000.-- wurden im ordentlichen Budgetprozess bewilligt.

Chancen / Risiken

Eine sofortige Flachdachsanieierung verhindert weitere Wasserinfiltrationen und somit Folgeschäden. Ohne die entsprechende Flachdachsanieierung ist vor allem im Bereich des Betonvordachs mit allfälligen Betonabplatzungen zu rechnen.

Durch die um drei Jahre vorgezogene Flachdachsanieierung der Fahrzeughalle Süd und Garderobentrakt können Synergien mit der Flachdachsanieierung Fahrzeughalle Nord genutzt werden.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag. Anlässlich der GRK-Sitzung wurde beantragt, dass das Stadtbauamt die Tauglichkeit des Dachs (TP2) für eine Photovoltaikanlage prüfen soll. Sie informiert, dass die Anfrage abweisend beantwortet wurde. Die Dachfläche wird von den umliegenden Gebäuden zu stark beschattet und die Fläche wäre für eine Photovoltaikanlage zu klein.

Heinz Flück nimmt die Beantwortung bezüglich Photovoltaikanlage zur Kenntnis. Diese ist nachvollziehbar. Der Antrag erfolgte, da kurz davor das sogenannte „Solargis“ für die Stadt Solothurn aufgeschaltet und das Dach beim Feuerwehrmagazin darin als geeignet taxiert wurde. Er geht davon aus, dass bei künftigen Bau- oder Sanierungsvorhaben diese Frage automatisch geprüft wird, insbesondere wenn ein Dach gemäss Solargis als geeignet taxiert wird.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Der vom Stadtbauamt beantragte Nachtragskredit von Fr. 343'000.-- für die Flachdachsanieierung Fahrzeughalle Süd und Garderobentrakt (TP2) des Feuerwehrstützpunkts zu Gunsten Rubrik 141.015.503, Rechnung 2015, wird bewilligt.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 147, 912

28. April 2015

Geschäfts-Nr. 22

8. E-Voting für Inlandschweizer

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 2. April 2015
Schreiben der Staatskanzlei vom 24. März 2015

Ausgangslage und Begründung

Am 23. März 2010 entschied der Gemeinderat, dass sich Solothurn als Pilotgemeinde an der Einführung von E-Voting für Auslandschweizer beteiligen soll. An der Abstimmung vom 26. September 2010 erfolgte der erste Versuch mit den vier Pilotgemeinden Zuchwil, Solothurn, Erlinsbach und Mümliswil-Ramiswil. Seit 2011 können alle Auslandschweizer des Kantons über das Internet abstimmen.

Nun steht die Weiterentwicklung von E-Voting für die Inlandschweizer an. Rechtliche Grundlagen bilden neben der Bewilligung durch den Bund das Gesetz über die politischen Rechte sowie das Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmrechtsregisterplattform, das im Entwurf vorliegt. Wichtig zu wissen ist, dass die Einführung von E-Voting für die Gemeinden freiwillig und damit nicht gratis zu haben ist. Hauptkostenpunkt ist der Druck der Stimmrechtsausweise, die wesentlich teurer sind als die heute verwendete Version.

Am 10. Dezember 2014 beantragte die Gemeinderatskommission dem Gemeinderat, dass sich die Stadt Solothurn am Versuch E-Voting für Inlandschweizer des Kantons beteiligen soll, falls der Kanton die Mehrkosten während der Pilotphase übernimmt. Gerne sei hier noch einmal wiederholt, weshalb die Verwaltung der Ansicht war, es handle sich um ein Projekt, dessen Kosten vom Projektverfasser – also dem Kanton – zu tragen seien:

Die Bedingungen für die Durchführung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe sind im Bundesgesetz (Art. 8a BPR) und in der Verordnung über die politischen Rechte (Art. 27a ff. VPR) sowie in der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe geregelt.

Bundesgesetz, Art. 8a Elektronische Stimmabgabe

1 Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.

^{1bis} Er kann Kantone, die Versuche zur elektronischen Stimmabgabe über längere Zeit erfolgreich und pannenfrei durchgeführt haben, auf Gesuch hin ermächtigen, diese Versuche für eine von ihm festgelegte Dauer weiterzuführen. Er kann die Ermächtigung mit Auflagen oder Bedingungen versehen oder die elektronische Stimmabgabe in Abwägung der gesamten Umstände jederzeit örtlich, sachlich oder zeitlich ausschliessen.

Unseres Erachtens handelt es sich also klar um Versuche, bis diese über eine längere Zeit erfolgreich und pannenfrei durchgeführt wurden.

Verordnung über die politischen Rechte, Art. 27a Grundbewilligung des Bundesrates

1 Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bei eidgenössischen Volksabstimmungen bedürfen einer Grundbewilligung des Bundesrates.

2 Der Bundesrat erteilt Kantonen, die erstmals um eine Grundbewilligung nachsuchen, die Bewilligung für höchstens fünf Urnengänge.

3 Nach mindestens fünf aufeinanderfolgenden pannenfreien Einzelversuchen eines Kantons bei eidgenössischen Urnengängen kann der Bundesrat diesem Kanton gestatten, die elektronische Stimmabgabe zeitlich, sachlich und örtlich begrenzt für eine bestimmte Höchstdauer bei eidgenössischen Volksabstimmungen einzusetzen.

4 Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bei Nationalratswahlen bedürfen in jedem Fall einer besonderen Grundbewilligung des Bundesrates.

5 Hat der Bundesrat eine Grundbewilligung erteilt, so darf so weit dafür nötig von den Vorschriften des Gesetzes über die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe abgewichen werden.

Auch in der Verordnung ist eindeutig von Versuchen die Rede. Im Übrigen war auch im Kanton Solothurn immer von einem Versuch mit Pilotgemeinden die Rede.

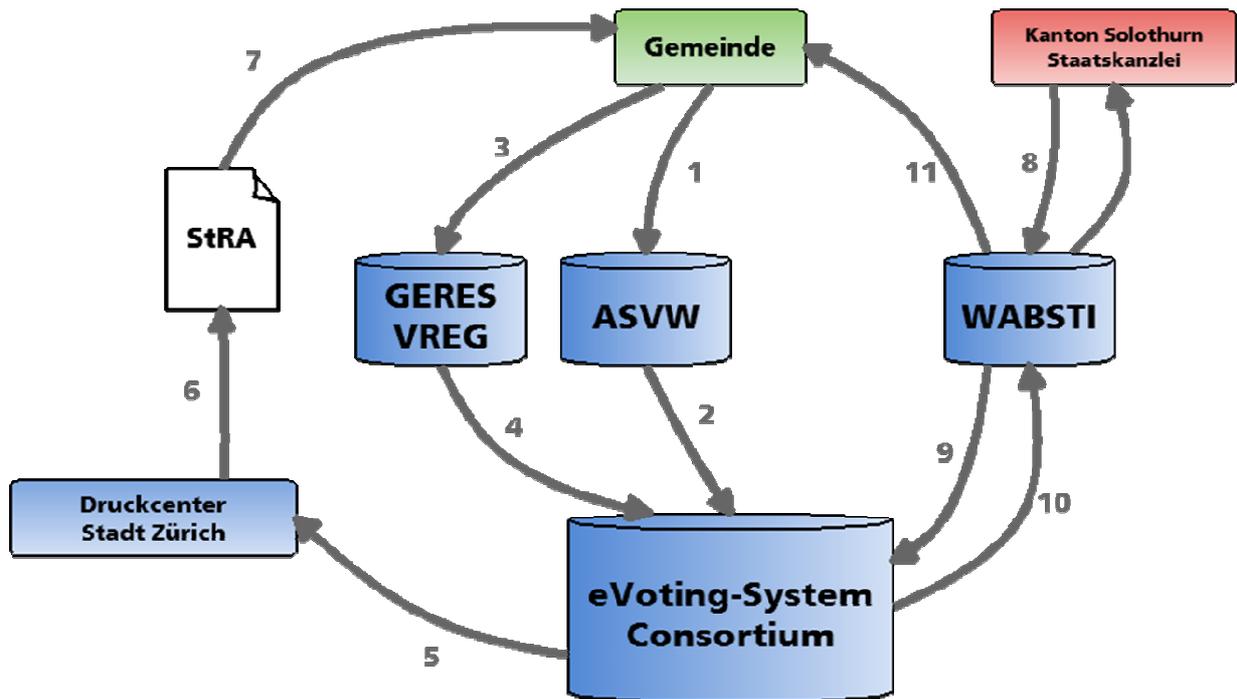
An der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Januar 2015 präsentierten Pascale von Roll und Beat Wyler als Vertretung der Staatskanzlei das Projekt. Dabei brachten sie klar zum Ausdruck, dass es sich aus ihrer Optik nicht um einen Versuch sondern um die gestaffelte Einführung für die interessierten Gemeinden handle. Eine Kostenbeteiligung des Kantons schlossen sie daher aus. Daraufhin wies der Gemeinderat das Geschäft zurück, da die Voraussetzungen nicht mit dem Antrag übereinstimmten und auch kein Nachtragskredit beantragt war. Im Nachgang zu erwähnter Sitzung brachte die Staatskanzlei nochmals zum Ausdruck, dass sie grosses Interesse an der Teilnahme der Stadt Solothurn habe. Sie erklärte auch, dass E-Voting erstmals im Jahr 2016 eingesetzt werde und daher kein Nachtragskredit nötig sei. Der Stadtpräsident brachte in einem Schreiben an den Staatsschreiber klar zum Ausdruck, dass er ohne eine mindestens teilweise Beteiligung des Kantons an den Druckkosten keinen neuen Antrag an den Gemeinderat zur Teilnahme an E-Voting stellen werde. Diese Haltung deckt sich auch mit dem Entscheid des Parlaments in Olten.

Mit dem Schreiben an die beiden Stadtpräsidien von Olten und Solothurn vom 24. März 2015 erklärt sich die Staatskanzlei nun bereit, die Hälfte der im Jahr 2016 anfallenden Kosten für die Stimmrechtsausweise im Sinne einer Anschubfinanzierung zu übernehmen. Im Jahr 2015 sind Projekt- und Aufbauarbeiten geplant und es fallen noch keine Kosten für Urnengänge an. Nach Erhalt dieses Schreibens stellt das Stadtpräsidium nun nochmals den Antrag, dass Solothurn seinen Stimmbürger/-innen das elektronische Abstimmen ab 2016 ermöglichen soll.

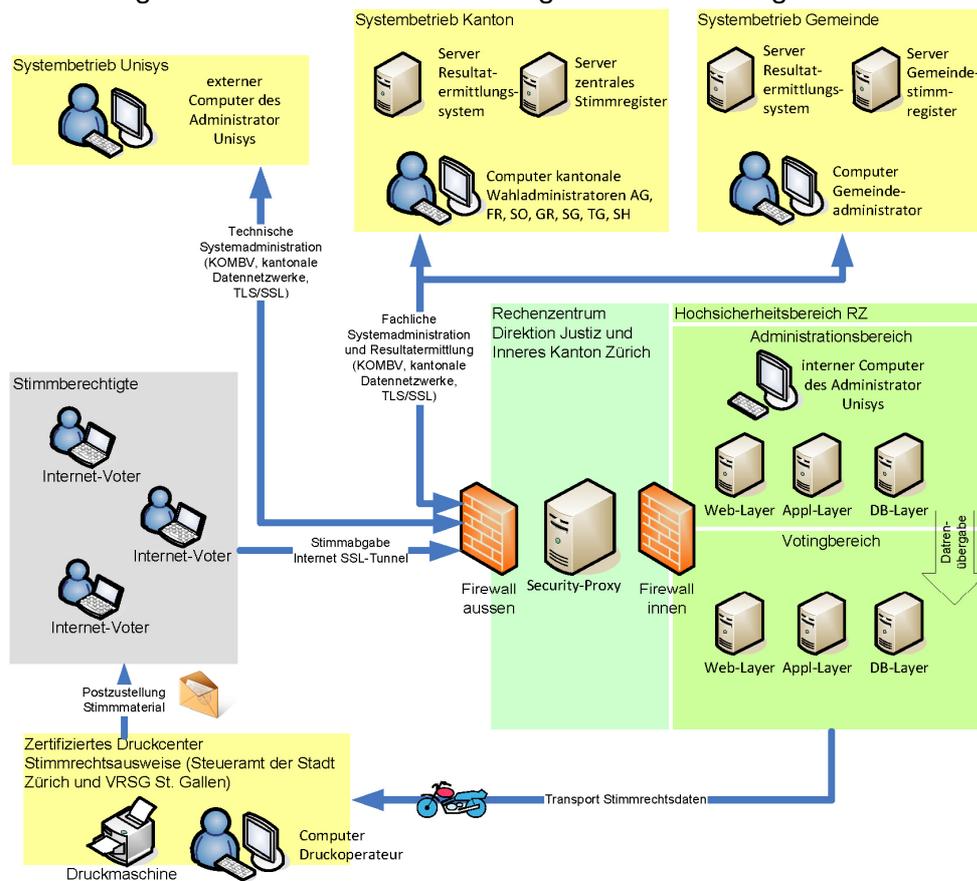
Organisation und Ablauf

Heute wird das Stimmregister der Auslandschweizer in der Webanwendung asvw geführt. Von dort gelangen die Daten zum E-Voting-System Consortium. Das Stimmregister der Inlandschweizer wird nach wie vor in der Hoheit der Gemeinde geführt. Die Stimmregisterdaten werden dann per Stichtag an die Registerplattform GERES des Kantons zur Vorbereitung der elektronischen Urne übergeben. Das System Consortium wird im Rechenzentrum der Direktion für Justiz und Inneres des Kantons Zürich betrieben und stellt aus den Daten einen Datenträger her, der ins Druckcenter der Stadt Zürich gebracht wird. Dort werden die Stimmrechtsausweise gedruckt und an die Gemeinde zurück geschickt. Die Gemeinde ist weiterhin für das Verpacken und Versenden der Stimmrechtsausweise verantwortlich.

Es ergäbe sich folgender Ablauf:



Die benötigte Infrastruktur ist aus nachfolgender Darstellung ersichtlich:



Verschiedenen Sicherheitsstufen Schlüssel 1 (Identifikation), Schlüssel 2 (Hydalam-Code), Geburtsdatum sowie die beiden Prüfcodes stellen sicher, dass nicht unberechtigte Personen das System missbrauchen. Nutzerinnen und Nutzer brauchen einen gültigen Browser. Grundsätzlich wäre auch Abstimmen mit einem Smartphone möglich, allerdings ist die Anzeige sehr klein und deshalb nicht zu empfehlen. Tablets hingegen sind kein Problem. Elekt-

ronische Abstimmung ist jeweils bis Samstag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungssonntag möglich, danach wird die elektronische Urne geschlossen. Eine offene Frage ist noch, wer den Stimmberechtigten Support bietet.

Bei den Kosten ist vorgesehen, dass der Kanton die Fixkosten für den Systembetrieb übernimmt und die Gemeinden die Kosten für den Druck der Stimmrechtsausweise, den Transport nach Solothurn, das Verpacken und Verschicken der Abstimmungsunterlagen tragen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten pro Abstimmungssonntag liegen in der Grössenordnung von Fr. 7'000.--. Diese ergeben sich aus den Druckkosten der Stimmrechtsausweise, die infolge der Sicherheitsanforderungen wesentlich teurer sind, als die bisherigen. Der Kanton schätzt die Kosten auf 0.65 Franken pro Exemplar. Die heutigen Ausweise kosten 3 Rappen pro Stück (plus ca. 4 Stunden Arbeit und Tonerkosten für das Aufdrucken der Adressen). Allenfalls ist noch mit zusätzlichen Kosten für den Support zu rechnen. Für das Jahr 2016 (oder bei Verzögerungen für die ersten vier Abstimmungssonntage) trägt die Staatskanzlei die Hälfte der Kosten der Stimmrechtsausweise.

Während auf der negativen Seite die Mehrkosten von ca. Fr. 25'000.-- stehen, können als positive Punkte ein Imagegewinn als fortschrittliche Gemeinde und eine gewisse Entlastung des Wahlbüros beim Auszählen genannt werden. Die Stadtkanzlei ist der Meinung, dass künftig die Möglichkeiten von e-Government für eine Stadt wie Solothurn unverzichtbar sind und deshalb trotz der Mehrkosten an diesem Vorhaben mitgearbeitet werden sollte.

Antrag und Beratung

Hansjörg Boll erläutert den vorliegenden Antrag. Er nimmt nochmals Bezug auf die Behandlung des Geschäfts anlässlich der GR-Sitzung im Januar und bedauert, dass die Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kanton nicht abschliessend erfolgt ist. Dem Antrag konnte entnommen werden, wie es zu dieser Diskussion kam, und ob es sich nun um einen Versuch oder ein Pilotprojekt oder eine Einführung handelt oder nicht. Es gibt dazu zwei Standpunkte: Für den Bund ist es so lange ein Versuch, bis 100 Prozent der Stimmbürger/-innen der Schweiz über diesen dritten Kanal ihre Stimme abgeben können. Für den Kanton ist es ein Einführungsprojekt, das stufenweise angegangen wird. Ergänzend zeigt er nochmals die Stufen der Einführung von E-Voting auf. Der Bundesrat hat auf den 15. Januar 2014 die Bestimmungen für die Durchführung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe revidiert und dabei festgelegt, dass der Bundesrat einem Kanton jeweils für zwei Jahre eine Grundbewilligung erteilt. Mit dieser Bewilligung wird festgelegt, wie viele Stimmberechtigte über den elektronischen Kanal abstimmen dürfen und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit dieser Anteil schrittweise ausgedehnt werden kann. Der Kanton Solothurn hatte bis Ende 2014 die Grundbewilligung für die Durchführung von E-Voting für die Auslandschweizer. Nachdem diese Urnengänge reibungslos abliefen, erhielt der Kanton mit Bundesratsbeschluss 2014 die Grundbewilligung für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe anlässlich von Volksabstimmungen in den Jahren 2015 - 2016. Die Grundbewilligung gilt für maximal 30 Prozent der stimmberechtigten Inlandschweizer. Sie gilt nicht für Wahlen, diese muss separat beantragt werden. Macht Solothurn am Projekt mit, werden nächstes Jahr 18 Prozent der Stimmberechtigten des Kantons Solothurn elektronisch abstimmen können. Im Weiteren gibt es neue Anforderungen ans Softwaresystem. Erst nach der Umsetzung der neuen, erhöhten Sicherheitsanforderungen können die Kantone die Zahl der Stimmberechtigten, die an den Versuchen teilnehmen dürfen, erhöhen. Der gewählte Ansatz einer schrittweisen Einführung der elektronischen Stimmabgabe nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Tempo“ wird auch künftig beibehalten. Die neuen Anforderungen können in Etappen umgesetzt werden. Im Rahmen einer ersten Ausbautetappe ist es möglich, bis zu 50 Prozent des kantonalen Elektorats zuzulassen. Die zweite Ausbautetappe erlaubt es, dass alle Stimmberechtigten im betreffenden Kanton elektronisch abstimmen und wählen können.

Bis die Systeme allerdings so weit sind, kann es durchaus noch 10 Jahre oder länger dauern. Der Referent ist nach wie vor der Meinung, dass die Stadt Solothurn teilnehmen sollte. Dabei erinnert er an die Anfänge von E-Banking. Im Weiteren hat die Stadt Solothurn zusammen mit dem Kanton den ersten Schritt getan und nun soll der zweite auch in Angriff genommen werden. Anlässlich der GRK-Sitzung wurde die Frage nach dem Support gestellt. Im System gibt es eine „Hilfe“-Funktion, die zur Staatskanzlei führt. Diese übernimmt somit den technischen Support und beantwortet Fragen, die während des Eingebens am System auftauchen. Im Weiteren wurde gefragt, weshalb die Stimmabgabe nur bis Samstag, 12.00 Uhr, möglich ist. In der Grundbewilligung des Bundesrates wurde festgelegt, dass die elektronische Urne jeweils am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12.00 Uhr geschlossen wird. Die Schlusszeit von 12.00 Uhr wurde vom Bund so festgelegt, damit bei einem Funktionsfehler des elektronischen Kanals, dieser gesperrt werden könnte und es noch die Möglichkeit gibt, die Unterlagen schriftlich einzureichen.

Urs Unterlerchner hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass nicht nur der Gemeinderat Solothurn die Thematik diskutiert, sondern auch in anderen Gemeinden und Kantonen wird darüber kontrovers diskutiert. Sie erkennt die Vorteile, die sich durch die Einführung von E-Voting für die Einwohner/-innen ergeben würden. So würden Personen mit einem Handicap eine weitere Möglichkeit erhalten, ihren politischen Willen zu äussern. Da bereits heute in vielen Lebensbereichen unzählige Vorgänge über elektronische Kanäle abgewickelt werden, gäbe es eigentlich genügend Argumente, um den Anträgen zuzustimmen. **Eine Mehrheit der FDP-Fraktion wird die Anträge jedoch ablehnen.** Dies nicht wegen den möglichen technischen Problemen oder den potenziellen Manipulationsmöglichkeiten. Für die Stadt Solothurn ist die Einführung von E-Voting freiwillig. Liegt dem Kanton so viel an dieser Thematik, soll dieser auch die Kosten tragen. Sie teilt die Meinung der Stadtkanzlei, dass e-Government ausgebaut werden soll. E-Government ist jedoch mehr, als nur E-Voting. Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist nicht bereit, die Mehrkosten zu tragen, nur damit Solothurn als Pioniergemeinde beim Thema E-Voting gilt. Die versprochene Verbesserung der politischen Willensbildung steht ihrer Meinung nach in keinem Verhältnis zu den Kosten. Sollte der Kanton diese Kosten übernehmen oder sollten die Kosten zu einem späteren Zeitpunkt deutlich reduziert werden können, würde sich die FDP-Fraktion einer Pilotphase nicht verweigern.

Im Namen der SP-Fraktion hält **Tvrtko Brzović** fest, dass sie die Thematik angeregt diskutiert hat. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine Euphorie ausgebrochen ist. Sie begrüsst jedoch im Grundsatz, dass sich die Stadt Solothurn als Kantonshauptstadt für E-Voting zur Verfügung stellt. Das Internet hat Vor- und Nachteile, gleichzeitig bietet es auch grosse Chancen. Menschen mit einer Behinderung finden dadurch einen barrierefreien Zugang zum Abstimmen. Die politischen Rechte können dadurch sicher gestärkt werden. Insbesondere weil es um politische Rechte geht, das Fundament des demokratischen Systems, geht es auch darum, dass das Ganze sicher sein muss. Wenn Sicherheitslücken vorhanden sind, wird nicht nur das Internet in Frage gestellt, sondern auch die Glaubwürdigkeit des politischen Systems. Dass auch schon heute mit den üblichen Abstimmungsmöglichkeiten manipuliert wird, ist bekannt. Das Mass im Internet wäre jedoch noch grösser. Der Referent hat bereits festgehalten, dass jemand mit dem Versuch starten muss. Ob es sich dabei um eine Pionierleistung handelt sei dahingestellt. Es ist jedoch ein erster Schritt. Sicher wird es auch Fehler und Schwierigkeiten geben. Die SP-Fraktion wird den Versuch unterstützen. Die Sicherheit muss oberste Priorität haben und der Support muss gewährleistet werden. Sie bedauert jedoch, dass eine Abstimmung nur bis Samstag, 12.00 Uhr, möglich ist. Die Gründe wurden vom Referenten erwähnt. **Die SP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und den Anträgen zustimmen.**

Gemäss **Sergio Wyniger** wurde die Thematik auch in der CVP/GLP-Fraktion kontrovers diskutiert. Als negativ wurden u.a. die jährlich anfallenden Mehrkosten für die Stadt beurteilt, die Tatsache, dass E-Voting im Moment nur für eine sehr kleine Gruppe von Menschen relevant ist und die zeitliche Beschränkung (Samstag, 12.00 Uhr). Letzteres ist insbesondere in

der heutigen kurzfristigen Zeit nicht gerade sehr benutzerfreundlich. Trotzdem handelt es sich um ein langfristiges und zukunftsgerichtetes Projekt, bei dem die Kantonshauptstadt nicht abseits stehen sollte. Die Frage lautet deshalb nicht ob, sondern wann E-Voting flächendeckend eingeführt werden soll. **Die Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion ist der Meinung, dass die Vorteile überwiegen, und diese Mehrheit wird den Anträgen zustimmen.**

Gemäss **Marguerite Misteli Schmid** sind die Grünen ebenfalls enttäuscht, dass die Stimmabgabe mittels E-Voting nur bis Samstag, 12.00 Uhr, möglich ist. Diese Tatsache erhöht die Attraktivität dieses Kanals wohl kaum. Die Ziffer 1 des Antrages lautet, dass sich die Stadt Solothurn bereit erklärt, E-Voting ab dem Jahr 2016 einzuführen. Sie erkundigt sich, ob dadurch ein früherer Ausstieg überhaupt noch möglich wäre. Bei der Ziffer 3 werden bereits die Budgetzahlen ab 2017 beschlossen. Die Stadt sollte ihrer Meinung nach beim Versuch mitmachen, trotzdem möchten sie nicht einem unbedingt absoluten Beschluss zustimmen.

Gemäss **René Käppeli** wurde die Thematik in der SVP-Fraktion nicht kontrovers diskutiert. Sie geht deshalb nochmals auf ihre Argumentation ein, wie sie bereits bei der Behandlung anlässlich der GR-Sitzung im Januar dargelegt wurde. Dabei hebt sie die Themen Datensicherheit, Datenschutz und Datenmissbrauch hervor. Die im Januar dargelegten Sicherheitsvorkehrungen beziehen sich auf die sogenannte Front-End-Sicherheit, d.h. dort wo die Daten eingegeben werden. Bei der Datensicherheit geht es jedoch nicht um diese Thematik. Vielmehr geht es um die sogenannte Back-End-Sicherheit. Diese kann nicht kontrolliert werden und der Manipulation sind Türen und Tore geöffnet, dies nicht bei der Staatskanzlei oder bei der Stadt, sondern an dritter Stelle. Im Weiteren hält sie fest, dass die Schweiz als einziges Land die direkte Demokratie kennt. Der Gang zur Urne stellt einen rituellen Akt dar. Es ist schade, dass dieser nun über kurz oder lange durch einen Mausklick abgelöst werden soll. **Aus den dargelegten Gründen wird die SVP-Fraktion den Anträgen nicht zustimmen.**

Hansjörg Boll bezieht sich auf die Frage nach den Ausstiegsmöglichkeiten. Die Stadt kann nur weiterhin am E-Voting teilnehmen, wenn sich der Kanton auch dazu entschliesst. Die Stadt kann jederzeit aussteigen, falls dies aus irgendwelchen Gründen nicht mehr gewünscht wird. Die Aufnahme ins Budget bedeutet nicht, dass kein Ausstieg mehr möglich ist. Es wäre sicher sinnvoll, die Abstimmungen im 2015 und 2016 durchzuführen, damit ein Erfahrungswert gesammelt werden kann. Bezüglich Datenmanipulation hält er fest, dass es sich zumindest um keine amerikanisch beherrschte Fima handelt, welche die Daten betreut. Der rituelle Akt vom sonntäglichen Gang zur Urne vollziehen zudem nur noch ca. 300 Personen in Solothurn.

Heinz Flück informiert, dass es sich der Stimme enthalten wird. Grund dafür ist, dass ihn die Antwort bezüglich der beschränkten Stimmabgabe bis Samstag, 12.00 Uhr, nicht befriedigt. Er erachtet dies als etwas lächerlich.

Es bestehen keine Wortmeldungen mehr.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird mit 20 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

beschlossen:

1. Die Stadt Solothurn erklärt sich bereit, E-Voting ab dem Jahr 2016 einzuführen.
2. Die Hälfte der Kosten für die Stimmrechtsausweise des Jahres 2016 (oder bei Verzögerungen für die ersten vier Abstimmungen) ist vom Kanton zu tragen.
3. Im Budget des Jahres 2016 werden Mehrkosten von Fr. 15'000.-- und ab 2017 solche von Fr. 30'000.-- vorgesehen.
4. Die Stadt Solothurn engagiert sich personell im Rahmen regelmässiger Sitzungen einer Projektgruppe.

Verteiler

Stadtschreiber
ad acta 014-0

28. April 2015

Geschäfts-Nr. 23

9. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Tvrtko Brzović, vom 20. Januar 2015, betreffend «Einführung von anonymisierten Bewerbungen bei der Lehrstellenvergabe»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Motion mit Motionsantwort vom 24. März 2015

Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Tvrtko Brzović, vom 20. Januar 2015, betreffend «Einführung von anonymisierten Bewerbungen bei der Lehrstellenvergabe»; Weiterbehandlung

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Tvrtko Brzović, hat am 20. Januar 2015 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Einführung von anonymisierten Bewerbungen bei der Lehrstellenvergabe

Anonymisierte Bewerbungen bei der Rekrutierung von Berufslernenden sollen eingeführt werden.

Begründung:

Der Übergang von der Volksschule in die Berufswelt ist für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung. Ein wichtiges Augenmerk gilt es dabei auf die Selektion von Berufslernenden zu richten. Hier gilt es für die Ausbildenden passende Lernende zu rekrutieren und natürlich für die jungen Menschen passende Ausbildungsstätten zu finden. Die erste Hürde ist die schriftliche Bewerbung, welcher das Bewerbungsgespräch folgt. Ein hohes Mass an Objektivität muss bei der Entscheidung, ob jemand zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wird, gewährleistet sein. Anonymisierte Bewerbungen, in welchen weder Name, Herkunft, Geschlecht noch Religionszugehörigkeit bei der ersten Selektion ersichtlich sind, führen dazu, dass die entscheidenden Personen sich intensiver mit den relevanten Daten wie Zeugnisnoten, Absenzen oder sonstigem Engagement auseinandersetzen. Wie Projekte im Kanton Genf oder das Projekt www.we-are-ready.ch von KV Schweiz gezeigt haben, ist die Einführung von anonymisierten Bewerbungen für alle Beteiligten ein Erfolg. Ausbildungsstätten finden geeignetere Berufslernende, was umgekehrt ebenso für die jungen Menschen gilt. Faktoren wie Herkunft, Name oder Geschlecht spielen in der ersten Phase eines Bewerbungsverfahrens keine Rolle. Die Stadt Solothurn kann in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen und sich an erfolgreich umgesetzten Beispielen orientieren.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Die Motionäre verlangen anonymisierte Bewerbungen bei der Rekrutierung von Berufslernenden mit der Zielsetzung, dass Faktoren wie Herkunft, Name oder Geschlecht in einer ersten Phase eines Bewerbungsverfahrens keine Rollen spielen sollen. Diese Zielsetzungen können wir vollumfänglich unterstützen und zwar nicht nur in der ersten Phase einer Bewerbung, sondern grundsätzlich generell. Wenn man von dieser Chancengleichheit nicht überzeugt und bereit ist, diese Grundsätze generell zu berücksichtigen, dann nützt es auch nichts, wenn in einer ersten Phase anonymisierte Bewerbungen vorliegen und dann in einer zweiten Phase diese Grundsätze dennoch nicht eingehalten werden. Ein anfänglich anony-

misierteres Verfahren garantiert also nicht mehr, aber auch nicht weniger, dass schliesslich ein faires Auswahlverfahren durchgeführt wird. Das vorgeschlagene Verfahren würde uns aber einen nicht unerheblichen Zusatzaufwand, Zeitverzögerungen und damit einen Nachteil gegenüber anderen Arbeitgebern generieren. Wir besetzen pro Jahrgang zwei Lehrstellen im kaufmännischen Bereich und je nach Möglichkeit immer einen Lernenden im Werkhof (Bereich Fachmann Betriebsunterhalt EFZ, Fachrichtung Werkdienst). Seit 2014 besitzen wir ein neues elektronisches Bewerber-Rekrutierungsportal. Wir schreiben die Stellen jeweils im Publikationsorgan, d.h. im Anzeiger aus und verweisen auf das eigentliche Stelleninserat auf unserer Homepage, wo dann auch die Möglichkeit besteht, sich direkt elektronisch bei der Stadt zu bewerben. Dieses Portal ist nach den üblichen branchenspezifischen Bedürfnissen aufgebaut. Es eignet sich nicht für anonymisierte Bewerbungen, weil spätestens aufgrund der elektronisch einzureichenden Unterlagen wie Zeugnisse, Lebenslauf etc. wiederum Name, Geschlecht und Herkunft ersichtlich würden. Selbst wenn man darauf hinweisen würde, dass in einer ersten Phase nur anonyme Daten und Unterlagen eingereicht werden sollen, würde dies nicht nur für die Bewerberinnen und Bewerber einen Zusatzaufwand bedeuten, sondern auch für uns, indem wir für die erste Auswahl kaum Angaben zu den Fähigkeiten etc. erhalten würden. Zudem wäre nicht garantiert, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre Herkunft und ihren Namen nicht dennoch bekannt geben. Man müsste somit auf ein eigens dafür geschaffenes Bewerberportal ausweichen, worauf denn auch in der Motion mit dem Projekt www.we-are-ready.ch von KV Schweiz hingewiesen wird. Aufgrund unseres Besuches auf diesem Portal können wir jedoch nicht beurteilen, ob dies tatsächlich erfolgreich war oder nicht. Aus unserer Sicht ist das Portal zurzeit total veraltet, indem man primär Angaben aus dem Jahre 2013 findet. Es wird insbesondere im Kanton Solothurn kaum benutzt (Stand: 10.3.2015). Insgesamt gibt es auf diesem Portal 12 Berufswünsche und 5 Angebote, wobei sich diese nicht nur auf kaufmännische Berufe beziehen. Im Bezirk Wasseramt, Lebern, Bucheggberg und Solothurn gibt es weder Berufswünsche noch -angebote. Im Bezirk Gäu gibt es 5 Berufswünsche, aber kein -angebot, im Bezirk Gösgen 4 Berufswünsche und kein -angebot, im Bezirk Olten kein Berufswunsch, kein -angebot, Bezirk Thal 3 Berufswünsche, und kein -angebot sowie im Bezirk Thierstein keine Berufswünsche aber 4 -angebote. Aus unserer Sicht ist ein solches Portal für uns wohl kaum erfolgsbringend bei einer Rekrutierung, zumal es heute überhaupt nicht mehr einfach ist, geeignete Personen mit den nötigen Fähigkeiten für kaufmännische Lehrstellen zu bekommen. Die Stadt Solothurn hat bestimmte, für den Beruf notwendige qualitative Anforderungen an die Lernenden. Bekanntlich bringt die Lernendenausbildung einen beträchtlichen Zusatzaufwand für alle Personen, die sich damit beschäftigen. Deshalb sind solche Ansprüche an die Lernenden auch berechtigt. Mit der neuen Sek-I-Reform bewerben sich zudem weniger junge Personen auf unsere Stellen, weil viele den Weg über die Sek-P in die Mittelschule suchen. Nehmen wir jeweils 10 Bewerbungen in die engere Auswahl mit Einladung zu einem Vorstellungsgespräch, melden sich bereits zum Zeitpunkt der Auswahl 3 - 4 Personen wieder ab, weil sie inzwischen schon eine Lehrstellenzusage von einem andern Lehrbetrieb erhalten haben. Wenn wir dann mit den 6 - 7 verbliebenen das Vorstellungsgespräch geführt haben, erfolgen weitere Absagen, auch primär von Personen, welche wir gerne angestellt hätten. Dies, weil sie in der Zwischenzeit bereits eine Lehrstelle erhalten haben oder sich für eine andere Lehrstelle entscheiden. Vielfach sind die Favoriten meist schon weg. Wir sind jeweils froh, von den 10 engeren Kandidaten schlussendlich 2 Leute anstellen zu können. Je länger wir mit einer Entscheidung zuwarten, desto geringer und schlechter wird die Wahlmöglichkeit und leider auch die Qualität der Bewerbungen. Abgesehen vom Zusatzaufwand erachten wir somit solche anonymen Bewerbungen für nicht praktikabel und Erfolg bringend. Es ist auch nicht sinnvoll, nicht alle Bewerbungen über das gleiche Bewerbungstool zu rekrutieren, zumal eben auch anonyme Bewerbungsverfahren nicht bis zum Schluss anonym bleiben. Der Personaldienst der Stadt Solothurn und die am Auswahlverfahren beteiligten Personen garantieren heute bereits, dass die von den Motionären gewünschten Ziele berücksichtigt werden. So versuchen wir nach Möglichkeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu erzielen, wobei sich grundsätzlich mehr Frauen als Männer bewerben. Wir stellen aber primär auf die Qualifikation der Person und die Persönlichkeit einer Person ab, d.h. wir versuchen die bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber anzustellen. Selbstre-

dend führt dies dazu, dass wir auf diese Weise auch Ausländerinnen und Ausländer anstellen.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Tvrtko Brzović hält einleitend fest, dass durch die Einreichung der Motion niemandem unterstellt werden sollte, dass aufgrund des Namens jemand nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wird. Der Sinn und Zweck von anonymisierten Bewerbungen ist, die Objektivität in der ersten Phase des Rekrutierungsprozesses zu steigern. Der Name, das Geschlecht, der Wohnort oder das Aussehen sollen keine Rolle spielen. Diese Angaben sind für die Vergabe einer Lehrstelle nicht relevant. Es reicht nicht, wenn festgehalten wird, dass jemand objektiv ist. Es braucht Werkzeuge dazu, um wirklich objektiv zu sein. Anonymisierte Bewerbungen sind ein Mittel, um genau diese Objektivität zu schaffen. Die Daten werden selbstverständlich in der nächsten Runde bekannt. Anlässlich eines Bewerbungsgesprächs besteht die Möglichkeit, mit den persönlichen Eigenschaften zu überzeugen. Es gibt verschiedene Projekte, die gezeigt haben, dass anonymisierte Bewerbungen für die Lernenden, aber auch für die Arbeitgeber/-innen, ein Vorteil sind. Es gibt Staaten, bei denen sich dieses Vorgehen etabliert hat. Belgien hat beispielsweise im gesamten öffentlichen Sektor anonymisierte Bewerbungen eingeführt. Bei der Begründung des Stadtpräsidiums fehlt ihm eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem sinnvollen Instrument. Es handelt sich indessen viel mehr um eine Aufzählung von zusätzlichem Aufwand. Es gibt unterschiedliche Wege, wie anonymisierte Bewerbungen als Methode angewendet werden können, wie z.B. die Anwendung einer Internetplattform oder eines vorgegebenen Formulars. Die für Solothurn als am geeignetsten erachtete Methode ist das Schwärzen aller relevanten Daten. Seines Erachtens ist dies ein relativ kleiner Aufwand. Da nicht sehr viele Lehrstellenbewerbungen eingereicht werden, wäre der Aufwand zum Schwärzen relativ gering. Gleichzeitig könnte die Objektivität gesteigert werden und die Stadt könnte ihren Ruf als faire und offene Arbeitgeberin stärken. Gerade in einer Zeit mit wenigen Bewerber/-innen geht es darum, dass der Arbeitgeber neue Wege beschreitet. Wichtig sind die schulischen Voraussetzungen und die Kompetenzen, welche die Bewerber/-innen mitbringen. Er freut sich natürlich darüber, dass der Personaldienst versucht, immer die besten Bewerber/-innen anzustellen. Damit dies noch besser gemacht werden kann, bietet es sich an, in einer ersten Rekrutierungsphase mit anonymisierten Bewerbungen zu arbeiten. Es geht darum herauszufinden, welche Angaben zum Erlernen eines Berufes relevant sind. Er ist überzeugt davon, dass der bewusste Verzicht auf persönliche Merkmale bei der ersten Auswahl dazu führt, dass sich der Personaldienst noch intensiver damit beschäftigt, welche Qualitäten bei Berufslernenden wirklich wichtig sind. In diesem Sinne hofft er auf die Unterstützung der Fraktionen und bittet, die Motion als erheblich zu erklären.

Gemäss **Urs Unterlerchner** kann sich die FDP-Fraktion den Ausführungen des Stadtpräsidiums anschliessen. Auch aus ihrer Sicht ist es äusserst wichtig, dass kein/e Bewerber/-in aufgrund von Namen, Herkunft, Hauptfarbe oder Religion benachteiligt wird. Sie ist überzeugt, dass die Personalverantwortlichen der Stadt Solothurn bereits heute bei der Lehrstellenvergabe vorurteilsfrei und objektiv entscheiden. Das Stadtpräsidium erläutert in seiner Stellungnahme schlüssig, wieso anonymisierte Bewerbungen unnötige Zeitverzögerungen und einen beträchtlichen Mehraufwand generieren. Eines ist klar: Hat ein Personalverantwortlicher oder eine Personalverantwortliche Vorurteile, so werden diese die Entscheidung beeinflussen. Anonymisierte Bewerbungen verhindern folglich keine Diskriminierung, sie verschieben sie nur aufs Bewerbungsgespräch. Es wäre somit folglich wichtiger, dass gegen die Ursachen solcher Vorbehalte vorgegangen wird. Die psychologischen Auswirkungen einer anonymisierten Bewerbung sollen auch beachtet werden. Sie sind nicht unproblematisch. Ein solches Verfahren suggeriert dem Bewerber/der Bewerberin, dass bei der Stadt Solothurn bei der Lehrstellenvergabe auf Hautfarbe, Religion usw. Rücksicht genommen, und dass dies beurteilt wird, ansonsten müsste dies ja nicht anonymisiert werden. Das

Stadtpräsidium schreibt klar und deutlich, dass bei der Auswahl auf die Qualifikation und auf die Persönlichkeit der Bewerber/-in geachtet wird. So wird der oder die beste Bewerber/-in angestellt, unabhängig von Geschlecht, Name, Herkunft, Hautfarbe oder Religion. **Die FDP-Fraktion folgt der Empfehlung des Stadtpräsidiums und wird die Motion einstimmig als nicht erheblich erklären.** Abschliessend bezieht sie sich auf die vom Motionär erwähnten Länder, welche die anonymisierten Bewerbungen eingeführt haben. Sie bestätigt, dass es Länder gibt, die dieses System anwenden. Sie ergänzt in diesem Zusammenhang, dass vor zwei Jahren in Deutschland bei den Dax-Unternehmen ein Versuch mit anonymisierten Bewerbungen gemacht wurde. Mehr als die Hälfte der Unternehmen sind nach weniger als zwei Jahren wieder von diesem System weggekommen und zum normalen Bewerbungsverfahren zurückgegangen.

Melanie Martin hält im Namen der Grünen fest, dass keine Person frei von Vorurteilen ist. Informationen zu Namen, Geschlecht, Alter, Aussehen hinterlassen Eindrücke - auch wenn man sich dessen im Moment nicht bewusst ist. Speziell bei Bewerbungsverfahren wird dies für Menschen mit bestimmten Merkmalen zum Verhängnis, so beispielsweise für alleinerziehende Mütter, ältere Bewerber/-innen oder auch für Menschen mit fremdländischen Namen. So hat eine Studie der Universität Konstanz aufgezeigt, dass der Namen mit der Endung „-oric“ die Chance auf ein Bewerbungsgespräch um bis zu 20 Prozent verkleinert. In kleineren Unternehmen, in konservativen Branchen und in ländlichen Regionen ist dieser Wert sogar noch viel höher. Zahlreiche weitere Studien haben die Diskriminierung im Bewerbungsprozess wissenschaftlich und statistisch belegt. Das Sensibilisieren von Personalfachleuten ist sicher ein ganz wichtiger Aspekt um gegen Diskriminierungen vorzugehen. Nur scheint dies nicht genügend zu greifen. Ein Instrument, das erwiesenermassen gegen Diskriminierung vorgeht und zu mehr Chancengleichheit führt, ist das anonymisierte Bewerbungsverfahren. Werden in einer Bewerbung kein Name, kein Geschlecht, kein Alter, kein Aussehen erkennbar, wird der Blick automatisch auf die Kompetenzen und Fähigkeiten gelenkt und die Fähigkeiten rücken in den Fokus. Es gibt verschiedene Varianten, um auf die bestehenden Bewerbungsverfahren aufzubauen, respektive diese anzupassen. Es ist also nicht nötig, auf externe Bewerbungsportale zurückzugreifen oder Bewerbungsverfahren umzulenken. Bezüglich Mehraufwand halten sie fest, dass die Erfahrungen in anderen Länder gezeigt haben, dass anonymisierte Formulare die Verfahren sogar vereinfachen können. Obwohl sicherlich bei der Einführung des neuen Verfahrens mit einer gewissen Verzögerung gerechnet werden muss, kann zu einem späteren Zeitpunkt sogar mit einer Zeiteinsparung gerechnet werden. Die Bewerber/-innen füllen ein einheitliches Formular aus, was einen schnelleren Überblick über die Qualifikationen ermöglicht. Das Schwärzen der Unterlagen kann einen Mehraufwand bedeuten. Im Fall der Stadt Solothurn, mit 2 - 3 Bewerbungsverfahren für Lehrstellen, hält sich der Aufwand jedoch in Grenzen. Anonymisierte Bewerbungen können nicht garantieren, dass es keine Diskriminierung gibt. Statistisch gesehen kommen Vorurteile v.a. bei der ersten Sichtung der Dossiers vor. Erhalten qualifizierte Bewerber/-innen die Möglichkeit, anlässlich eines Vorstellungsgesprächs ihr Gegenüber von ihren Kompetenzen zu überzeugen, verliert manches Vorurteil seine Kraft. Den Grünen geht es genau um diese erste Chance. Insbesondere für Jugendliche, die am Start ihrer beruflichen Laufbahn stehen, ist diese Chance zentral. Diese Chance soll für alle gleich offen stehen. Das Votum soll der Stadtverwaltung in keiner Weise diskriminierende Praktiken unterstellen - im Gegenteil - die Stadt könnte mit einem solchen Schritt eine Vorbildfunktion einnehmen und den Weg für andere Unternehmen bereiten. Ein erster Schritt könnte zum Beispiel die geschlechtergerechte Bezeichnung der Lehrstellen sein (Fachperson anstelle von Fachmann Betriebsunterhalt). Es soll im eigenen Interesse jedes Unternehmens sein, offene Stellen mit den qualifiziertesten Lernenden zu besetzen, und zwar ohne Einfluss von Vorurteilen. So kann insgesamt die wirtschaftliche Effizienz erhöht werden. **Aus diesem Grund werden die Grünen die Motion grossmehrheitlich als erheblich erklären.**

Gemäss Gaudenz Oetterli wird die CVP/GLP-Fraktion die Motion mehrheitlich als erheblich erklären. Sie ist sich im Kern einig - auch diejenigen, welche die Motion nicht unterstützen - dass die Rekrutierung wie in der Motion gefordert ablaufen muss. Im Moment sieht sie in der Stadt Solothurn keinen Handlungsbedarf, da die Objektivität gegeben ist. Das bisherige Auswahlverfahren erachtet sie als sehr gerecht. Jedoch werden mit der Zeit personelle Änderungen erfolgen, und wenn neue Personen entscheiden, könnte sich dies ändern. Mit ihrem mehrheitlichen Votum für diese Motion möchte sie erreichen, dass es auch in Zukunft keine Zweifel an der Objektivität gibt. Im Weiteren wird die Thematik aufgrund der Demographie eher noch aktueller. Sie ist mehrheitlich der Meinung, dass die Massnahmen mit einem Minimum an Mehraufwand umgesetzt werden können.

Roberto Conti hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass sie die Motion als nicht erheblich erklären wird. Sie kann sich dem Votum der FDP-Fraktion anschliessen. Sie betont, dass sie keine Zweifel daran hat, dass die Stadt Solothurn bestmögliche Auswahlverfahren durchführt und somit besteht auch kein Handlungsbedarf.

Gemäss **Claudio Marrari** geht es nicht darum, dass Missstände festgestellt wurden, sondern darum, dass die Stadt eine Vorbildfunktion einnehmen soll und kann. Dies wurde beim Traktandum betreffend E-Voting für Inlandschweizer ebenfalls so festgehalten. Im Weiteren besteht ein grosser Unterschied bei einem Bewerbungsverfahren zwischen der ersten und der zweiten Phase.

Urs Unterlerchner hat bei mehreren Unternehmen ihre Vorgehensweise angefragt. Dabei wurde festgehalten, dass verzweifelt qualifizierte Leute gesucht werden und daher persönliche Punkte, wie das Alter, Herkunft usw. keine Rolle spielen. Durch das Verkomplizieren des Bewerbungsverfahrens wird einzig und alleine die Arbeit für den Personaldienst erschwert - geändert wird damit nichts.

Claudio Marrari ästimiert die Bemühungen von Urs Unterlerchner. Trotzdem belegen die erwähnten Studien andere Tatsachen.

Gaston Barth hat das Gefühl, dass die Beantwortung des Stadtpräsidiums teilweise nicht richtig gelesen oder verstanden wurde. Die Zielsetzung ist sicher für alle die gleiche. Offenbar besteht die Meinung, dass diese Gleichbehandlung durch ein neues Instrument noch besser garantiert werden kann. Das ist seines Erachtens eine Illusion. Er erinnert, dass die Anstellungen durch den Personaldienst erfolgen. Die Bewerbungen müssten somit von den Personen anonymisiert werden, die schlussendlich die Anstellungen vollziehen. Wäre er überzeugt, dass eine Verbesserung notwendig wäre, könnte er sich einem solchen Vorschlag anschliessen. Er hat bewusst nicht aufgeführt, wie viele Personen mit einem Migrationshintergrund bereits die Lehre bei der Stadtverwaltung erfolgreich abgeschlossen haben. Er verweist nochmals auf die Auswahlkriterien bei den Bewerbungsverfahren. Er bekundet Mühe damit, dass ein Zusatzaufwand betrieben werden muss für ein Problem, das gar nicht besteht.

Tvrtko Brzović hat die Beantwortung der Motion richtig gelesen, allenfalls wurde aber die Motion nicht richtig verstanden. Falls er das Gefühl hätte, dass jemand diskriminiert würde, hätte er eine Anzeige erstattet. Es geht jedoch nicht um das. Das Votum von Gaston Barth zeigt auch, dass die nötige Sensibilität für diese Thematik fehlt. Es geht nur darum, dass diejenigen, die am besten geeignet sind, angestellt werden. In der Antwort des Stadtpräsidiums geht es nur um die Aufzählung von Aufwand. Er ist überzeugt, dass es für diese Thematik eine gewisse Sensibilität braucht. Die Stadt soll als attraktive und faire Arbeitgeberin gelten, und die anonymisierten Bewerbungen wären ein erstes Zeichen dazu.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** betont nochmals, dass dieselben Personen, welche die Bewerbungen entgegennehmen und anonymisieren, schlussendlich auch die Anstellungen vollziehen. Er ist zudem erstaunt darüber, dass die CVP/GLP-Fraktion festgehalten hat, dass sie keinen Handlungsbedarf sieht, die Motion aber trotzdem mehrheitlich als erheblich erklären will. Mit dem Vorgehen wird ein nicht bestehendes Problem bekämpft.

Gemäss **Gaudenz Oetterli** gibt es eben Personen, die nicht nur das Jetzt anschauen, sondern auch in die Zukunft blicken.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** erachtet dies als eine weise Aussage. Eine Motion soll jedoch einen Missstand bekämpfen. So soll eine Motion dann unterstützt werden, wenn Handlungsbedarf besteht.

Gaudenz Oetterli fragt sich, wieso ein allfälliger Fehler, der einen grossen Imageschaden für die Stadt bedeuten würde, mit einem so kleinen Aufwand nicht ausgeschlossen werden soll. Das Problem wird zunehmend aktueller.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** stellt nochmals in Frage, ob das Auswahlverfahren der Stadt begriffen wurde. Er betont nochmals, dass die gleichen Personen die Anstellung vornehmen, die vorher die Bewerbungen anonymisiert haben.

Lea Wormser ist der Meinung, dass auf dieser Ebene nicht argumentiert werden soll. **Die Meinungen sind gemacht und sie stellt den Ordnungsantrag, dass abgestimmt werden soll. Dem Antrag wird nicht widersprochen.**

Mit 16 Ja-Stimmen, gegen 13 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung wird Folgendes

beschlossen:

Die Motion wird als erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsidium
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 012-5, 022-1

28. April 2015

Interpellation der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Heinz Flück, vom 28. April 2015, betreffend «Verzögerung der Ortsplanungsrevision»; (inklusive Begründung)

Die **Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Heinz Flück**, hat am 28. April 2015 folgende **Interpellation mit Begründung** eingereicht:

«Verzögerung der Ortsplanungsrevision

Im Vergleich mit dem Vorgehenskonzept zur Ortsplanungsrevision vom 25. Januar 2013 (Seite 15) stellen wir eine Verzögerung von bereits ½ bis 1 Jahr fest. Die erste Phase, das Stadtentwicklungsprojekt (STEK), hätte bis Ende 2014 politisch verabschiedet und die zweite Phase, die Masterplanung und Konzepte, bis Ende 2015 umgesetzt werden sollen. Wenn nun in Entscheiden des Gemeinderates auf die Ortsplanungsrevision Bezug genommen wird, erhält die Einhaltung der Termine zusätzliches Gewicht.

Fragen:

1. Welche Gründe führten bisher zum aktuellen Rückstand auf den Plan?
2. Welche Auswirkungen hat dieser Rückstand?
3. Gibt es Gründe, die eine weitere Verzögerung bewirken könnten?
4. Wie können der Rückstand auf den Plan reduziert und weitere Verzögerungen vermieden werden?

Heinz Flück
Brigit Wyss

Marguerite Misteli Schmid
Mariette Botta»

Melanie Martin

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Interpellation)

Zur Stellungnahme:
Stadtbauamt

ad acta 012-5, 792-0

28. April 2015

Interpellation der CVP/GLP-Fraktion und der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug und Reiner Bernath, vom 28. April 2015, betreffend «Aareufer besser öffentlich zugänglich machen»; (inklusive Begründung)

Die CVP/GLP-Fraktion und die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug und Reiner Bernath, haben am 28. April 2015 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Aareufer besser öffentlich zugänglich machen

Den Interpellanten schwebt vor, mittel- bis langfristig westlich der Altstadt einen durchgehenden Rundweg entlang der Aare einzurichten. Dieser soll vom Landhausquai aus über die Hängebrücke für Velo- und Fussgänger bis zurück zum alten Spital führen und dabei möglichst ufernah sein – ähnlich, wie dies beim sogenannten „Aarelauf“ im Osten der Stadt der Fall ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen Streckenabschnitten der genannten Rundstrecke wäre grundsätzlich eine oder mehrere der nachfolgenden Massnahmen möglich, damit sich Spaziergänger möglichst durchgehend direkt der Aare entlang bewegen können:
 - a. Anpassungen auf bestehendem öffentlichen Grund
 - b. Steglösungen
 - c. Vereinbarungen mit Privateigentümern
 - d. Andere?
2. Auf welchen Streckenabschnitten sieht das Stadtpräsidium am meisten Potential für Veränderungen oder bauliche Massnahmen, um dem genannten Ziel eines durchgehenden Uferwegs näherzukommen?
3. Auf welchen Streckenabschnitten ist ein Spazierweg direkt am Ufer ausgeschlossen und weshalb?

Begründung:

Nebst der Altstadt ist es das Aareufer, welches unsere Stadt zu einem Bijou macht. Der öffentliche Zugang zur Aare im Osten der Stadt kann als sehr gut bezeichnet werden. Das Aareufer wird dort zum Spazieren, Joggen, Bräteln und Ausruhen rege genutzt. Auch im Bereich der Altstadt (Landhausquai, Solheure, Hafebar, etc.) lässt sich eindrücklich beobachten, wie es die Leute in Scharen hin zur Aare zieht.

Im Westen der Stadt ist der Aarezugang hingegen nicht optimal: Zwischen Altstadt und Westtangente gibt es nur wenige Stellen, die zum Spazieren oder Verweilen einladen. Die Frage soll deshalb gestellt werden, welche Massnahmen theoretisch möglich und rechtlich zulässig wären, um den Uferzugang in diesem Bereich für die Öffentlichkeit zu verbessern. Dabei sind insbesondere auch jüngere Bundesgerichtsentscheide zur Thematik zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt für diese Diskussion erscheint günstig, da mit der Erschliessung des Gebiets „Weitblick“ in diesem Teil der Stadt das Bedürfnis nach Naherholungsraum zusätzlich steigen wird.

Claudio Hug
Claudio Marrari
Matthias Anderegg
Peter Wyss

Reiner Bernath
Katrin Leuenberger
Tvrtko Brzović
Katharina Leimer Keune

Philippe JeanRichard
Lea Wormser
Peter Ackermann
Gaudenz Oetterli»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Interpellation)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Stadtbauamt (federführend)
Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 793

28. April 2015

10. Verschiedenes

- **Philippe JeanRichard** beantragt, die Traktanden 5. (Kaiserhaus; Ersatz Fenster / Anpassung Absturzsicherung 2. Obergeschoss) und 6. (Kaiserhaus; Sanierung / Anpassung Wohnung / Erneuerung Wärmeerzeugung) zusammen zu behandeln. Der Antrag wird gutgeheissen.
- **Matthias Anderegg** hat festgestellt, dass bei verschiedenen Traktanden anlässlich der GRK-Sitzung Planunterlagen vorhanden waren, die bei den GR-Unterlagen gefehlt haben.
- **Hansjörg Boll** informiert, dass am 17. Mai 2015, 17.00 Uhr, die Verleihung des Literaturpreises stattfindet. Die Veranstaltung ist öffentlich.

Schluss der Sitzung: 21.45 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: